Unterricht

der

Gendarmen im Rheinkreise

in ihren

Dienstobliegenheiten

und

den bestehenden Gesetzen und Verordnungen,

welche

auf den Dienst Bezug haben.

München, 1834.

2

Inhalts-Anzeige.

I. Kapitel.

Seite

§. 1. Zweck der Gendarmerie 1

II. Kapitel.

§. 2. Stellung und Pflichten der Mannschaft im Allgemeinen 1

§. 3. Obliegenheiten des Brigadier . . 2

§. 4. „ des Stationskommandanten 5

§. 5. „ des Gendarme . . 8

III. Kapitel.

§. 6. Ordentlicher Dienst der Gendarmerie 12

§. 7. Hinsichtlich begangener Vergehen und Verbrechen . . . 12

*

			Seite
§. 8.	Hinsichtlich	der durch öffentliche Ausschreibungen verfolgten Verbrechen	13
§. 9.	„	der Verbrecher auf frischer That	16
§. 10.	„	der Deserteurs	17
§. 11.	„	jener, welche den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden . . .	17
§. 12.	„	der Holz= und Forstfrevler	18
§. 13.	„	der Jagdfrevler . . .	23
§. 14.	„	der Feldfrevler . . .	25
§. 15.	„	der Zoll= und Mauth=Defraudanten . . .	28
§. 16.	„	unerlaubter Zusammenrottungen	28
§. 17.	„	der Widersetzung . .	30
§. 18.	„	der Vaganten . . .	33
§. 19.	„	fahrlässiger Handlungen	35
§. 20.	„	öffentlicher Wirthschaften	35

Inhalts-Anzeige.

			Seite
§. 21.	Hinsichtlich	der Boten und Fuhrwerke	37
§. 22.	„	des fremden Salzes .	39
§. 23.	„	aufgefundener Leichen .	39
§. 24.	„	der Feuersbrünste . .	40
§. 25.	„	der Straßenpolizey . .	43
§. 26.	„	des Transportes von Arrestanten	45
§. 27.	„	öffentlicher Volks-Versammlungen . . .	49
§. 28.	„	des Durchmarsches von Truppen	51
§. 29.	„	der Aufsicht auf Maaß und Gewicht . . .	52
§. 30.	„	der Schiffahrt und Fischerey	52
§. 31.	„	der Arzneyen und geheimer Heilmittel . . .	53
§. 32.	„	verbothener Waffen, des Scheiben- und Freudenschießens	54

Seite

§. 33. Hinsichtlich der Anfertigung von Waffen und Waffen=depots 59
§. 34. „ des Pulvers und der Munition 59
§. 35. „ verbothener Schriften, Bücher und politischer Blätter 60
§. 36. „ des Tumultes 61
§. 37. „ der Freynächte 63

IV. Kapitel.

Von besonderen Diensten der Gendarmerie:

§. 38. Hinsichtlich der Zusammentreffungen 65
§. 39. „ der Streifen 68
§. 40. „ der Pässe 70

V. Kapitel.

§. 41. Vom Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil=Behörden 74

Seite

VI. Kapitel.

§. 42. Vom Mißbrauch der Amtsgewalt 79

VII. Kapitel.

§. 43. Vom Verfahren gegen arretirte Individuen ohne erlassenen Befehl 80

VIII. Kapitel.

§. 44. Vom schriftlichen Dienst im Allgemeinen 81
§. 45. „ Tagbuch 83
§. 46. „ Signalementbuch . . . 83
§. 47. „ Ortschafts=Verzeichniß . 84
§. 48. „ Flurschützen=Verzeichniß . 84
§. 49. Von der Ordres=Sammlung . 85
§. 50. Von der Signalements=Sammlung 85
§. 51. Von Protokollen 85

Seite
§. 52. Vom Dienstbuch 86
§. 53. Von Berichten und Meldungen an das Kompagnie-Kommando 88
§. 54. Von Berichten an die königlichen Landkommissariate . . . 89
§. 55. Vom Verhältniß zu den Polizeykommissären 90
Die Formulare.

I. Ka-

I. Kapitel.

Zweck der Gendarmerie.

§. 1.

Der Zweck der Gendarmerie ist, die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Handhabung der Ordnung und den Vollzug der Gesetze in der durch die Gesetze bestimmten Weise zu unterstützen und zu sichern.

II. Kapitel.

Stellung und Pflichten der Mannschaft im Allgemeinen.

§. 2.

Alle jene Pflichten, welche der Soldat nach den Dienstesvorschriften bey seinem Zugange übernimmt, bleiben in voller Kraft. Er bleibt Soldat in jeder Beziehung, muß sich als solcher gebrauchen lassen, und dieses um so mehr, als sein Korps den Vorrang vor allen Waffengattungen genießt.

Vom Brigadier.

§. 3.

Dem Brigadier ist eine bemessene Anzahl Gendarmen auf einer oder mehreren Stationen untergeordnet, und hat sie derselbe nach den bestehenden Vorschriften zu verwenden.

Der Brigadier bleibt einzig und allein für die Aufrechthaltung des innern und äußern Dienstes auf seiner Station verantwortlich.

Er erhält die Befehle von seinem vorgesetzten Kompagnie-Kommando in der Regel schriftlich, macht sie seinen Untergebenen mittelst Vorlesung und Erklärung bekannt, und läßt die Originalbefehle zum Beweis der Bekanntmachung von den Gendarmen der Station unterzeichnen. Der Brigadier wacht über die Bedürfnisse der ihm anvertrauten Stationen, über die richtige Anwendung des Oekonomie-Beytrags, über die Führung der Menage, oder Güte und Zulänglichkeit der Kost.

Dem Brigadier liegt es ob, das sittliche und morlaische Betragen seiner unterhabenden Mannschaft strenge zu beaufsichtigen. Er muß die Häuser kennen, welche die Gendarmen besuchen; wissen, wenn ein Individuum sich der Verschwendung hingiebt, Umgang mit verrufenen Personen weiblichen Geschlechts pflegt, oder

überhaupt eine Lebensweise einschlägt, welche sich nicht mit der Ehre und dem Stande des Gendarmen verträgt.

Der Brigadier hat über den Ordonanz-Anzug seiner Untergebenen zu wachen, nie zu dulden, daß dieselben sich anders, als nach der Vorschrift kleiden; er hat überdieß Sorge zu tragen, daß der Gendarme seine Montur und Armatur in brauchbarem und reinlichem Zustande erhalte, daß er stets so viel Wäsche besitze, als die Reinlichkeit und der Wechsel erfordert. Der Brigadier hat zu diesem Zwecke die Pflicht auf sich, des Monats wenigstens einmal, jede seiner unterhabenden Stationen zu mustern, und alles, was auf den innern Dienst Bezug hat, genauest zu untersuchen. Ohne die Erlaubniß und ohne Wissen des Brigadiers darf kein Gendarme das Lokal, viel weniger die Station verlassen. Vor Abgang eines Mannes als Patrouille, oder selbst in einen Dienst hat der Brigadier dessen Anzug und Waffen zu mustern; bey dessen Zurückkunft hat ein Gleiches zu geschehen.

Der Brigadier hat keine Strafbefugniß, und liegt ihm nur die Pflicht ob, jede Uebertretung von Seite der Untergebenen mittelst Species facti zur Kenntniß des Kompagnie-Kommandos zu bringen. Die vom Kompagnie-Kom-

mando ausgesprochenen Lokal-Arreste sind strenge und bey Verantwortung des Brigadiers zu halten.

Bey groben Verbrechen jedoch, wo die Entweichung des Verbrechers vorgesehen werden kann, steht es dem Brigadier zu, den Verbrecher unter bemessener Aufsicht an den Sitz des Kompagnie-Kommandos abzuliefern.

Der Brigadier wird auch die ökonomischen Verhältnisse seiner Untergebenen in strenger Aufsicht halten, und jede Schuld dem Kompagnie-Kommando zur Anzeige bringen.

Der Brigadier bringt jede Bitte oder Beschwerde schriftlich an sein vorgesetztes Kompagnie-Kommando, eine Umgehung des Dienstwegs ist nicht zuläßig; glaubt sich ein Gendarme durch die Verfügung der Kompagnie beschwert, so übergibt er in schriftlicher Eingabe seine Beschwerde, welche dem Korpskommando unterlegt werden muß.

Der Brigadier hat im Dienste stets in vollem Anzuge mit Ober- und Untergewehr zu erscheinen.

Als Vorgesetzter muß derselbe nicht nur seine Untergebenen zur Befolgung aller gegebenen Befehle und Vorschriften anhalten, sondern sich selbst keine Verletzung zu Schulden kommen lassen. Er muß das Muster der Station in

jeder Beziehung seyn, und sich nicht allein in militärischer Beziehung auszeichnen, sondern auch als Mann die Achtung und die Liebe der Einwohner zu erwerben wissen.

Wenn auch angenommen werden muß, daß die Gendarmen schon hinlänglich geübt auf ihre Stationen kommen, so dürfen die Waffenübungen dennoch nicht vernachlässigt werden, und hat der Brigadier den Dienst auf der Station so zu leiten, daß es möglich werde, wenigstens die Woche einmal sämmtliche Mannschaft der Station zum Exerziren zu vereinigen. Es versteht sich hiebey von selbst, daß man vom Brigadier jene Eigenschaften fordern muß, welche einem Abrichter zukommen.

Vom Stationskommandanten.

§. 4.

Der Stationskommandant befehligt unter dem Brigade-Kommandanten eine gewisse Anzahl Gendarmen auf einer eigenen Station.

Der Stationskommandant muß ein sehr zuverlässiger, gebildeter, nüchterner und fleißiger Mann seyn, der Kraft genug besitzt, seine Untergebenen zum Gehorsam und zum Dienste anzuhalten.

Alle Befehle erhält der Stationskommandant durch sein vorgesetztes Brigade-Kommando, und berichtet an selbes schriftlich.

Er bleibt, wie der Brigadier, verantwortlich für die Aufrechthaltung des innern und äußern Dienstes auf seiner Station.

Die erhaltenen Befehle lies't und erklärt er den Gendarmen, und läßt die Originalien von den Gendarmen der Station unterzeichnen.

Er wacht über die richtige Anwendung des Oekonomie-Beytrags, über die Führung der Menage, oder Güte der Kost; er hat die Aufsicht über die Bettforrnituren und ärarialischen Requisiten, und ist verantwortlich für deren Zahl und Erhaltung.

Der Stationskommandant muß gleich dem Brigadier ein Muster von Ordnung, Rechtlichkeit und Verlässigkeit seyn; er wacht dagegen auch über das Privatleben seiner Untergebenen, und macht dem Brigadier über die geringste Unordnung Meldung.

Der Ordonanz-Anzug darf nie versäumt werden, und der Stationskommandant selbst darf sich nie erlauben, von der Ordonanz abzuweichen. Die Montur, Armatur, Munition steht unter seiner Aufsicht, und jeder Mangel ist dem inspizirenden Brigadier anzuzeigen. Es steht dem Stationskommaudanten, gleich dem

Brigadier, zu, jeden Gendarme seiner Station nach Gutbefinden zu visitiren.

Es darf sich kein Gendarme aus dem Lokale oder der Station ohne Vorwissen und Erlaubniß des Stationskommandanten entfernen, und hat sich bey seiner Rückkunft wieder zu melden.

Dem Stationskommandanten steht keine Strafbefugniß zu; er hat jedoch über jede mit den Pflichten eines Gendarme sich nicht vertragende Handlung eine Species facti zu verfassen und der Brigade vorzulegen.

Bey Verbrechen, wo sich die Entweichung des Verbrechers voraussetzen läßt, steht es ihm zu, denselben als Arrestanten unter Versicherung an die Brigade abzuliefern.

Der Stationskommandant stellt seine Bitten oder Beschwerden schriftlich an seine Brigade, und müssen seine Beschwerden stets so abgefaßt seyn, daß hiebey die Achtung, welche man den Vorgesetzten schuldig ist, nicht verletzt werde.

Der Stationskommandant muß, gleich dem Brigadier, wöchentlich eine Waffenübung vornehmen, also selbst vollkommen unterrichtet seyn.

Vom Gendarme.

§. 5.

Der Gendarme, ausgesucht aus den besten Individuen aller Waffengattungen, begabt mit dem Range eines Unteroffiziers, muß durch eine unverbrüchliche Treue gegen seinen Monarchen und dessen Stellvertreter, dann Befolgung aller Kriegsgesetze und Dienstesvorschriften sich der Auszeichnung würdig machen, welche ihm und seinem Korps zu Theil wurde.

Während die Soldaten der Linie bey Friedenszeiten Vorbereitungen zu ihrer Brauchbarkeit vor dem Feinde treffen, und nur dann im Inlande aktiv auftreten, wenn sie besonders hiezu aufgefordert werden, hat der Gendarme nicht nur die Pflicht, auf Anordnung vor dem Feinde zu erscheinen, sondern ist auch in Friedenszeiten in einer steten Aktivität. Eine unermüdete Thätigkeit muß ihm eigen seyn, er muß das stete Bestreben haben, seine Pflichten genau kennen zu lernen, um sie auch vollständig ausüben zu können.

Die Art des Dienstes bey der Gendarmerie entrückt das einzelne Individuum beynahe immer den Augen seiner höhern Vorgesetzten, und den größten Theil der Dienstzeit hat er nur einen niederern Vergesetzten vor sich. Er

sieht nur bey besondern Gelegenheiten seine Offiziere, und gewöhnlich nur auf kurze Zeit. Aus diesem geht hervor, daß der Gendarme aus Pflichtgefühl zu handeln verstehen muß, daß er sich nicht begnügen darf, der Form nach seinen Dienst gethan zu haben, sondern stets den zu erfüllenden Zweck vor Augen haben soll. Derjenige Gendarme, der nur beobachtet, und unter den Augen seiner Vorgesetzten entspricht, weiß durchaus nicht seinen Beruf zu erfüllen. Aus allen seinen Handlungen muß der besonnene, wohlunterrichtete, thät'ge Mann hervorblicken, der stets bedenkt, daß, wenn auch seine Vorgesetzten seine Handlungen nicht zu beobachten vermögen, er der öffentlichen Rüge und Beobachtung der Einwohner, unter welchen er lebt, ausgesetzt ist, und daß nur der Genuß der öffentlichen Achtung ihn zur Ausübung seiner Amtshandlungen tüchtig macht.

Ein männliches, gesetztes, überlegtes Benehmen in allen seinen Handlungen wird ihm diese öffentliche Achtung sichern. Seine äußere Haltung muß mit seinem Benehmen im Einklange stehen. Ein stets reinlicher, sorgfältiger Anzug, eine vorzügliche Erhaltung seiner Waffen, eine ausgezeichnete Reinlichkeit in seinem Lokale müssen beweisen, daß ihm Ordnung zur Gewohnheit geworden ist. Der Gendarme muß

in seinem Umgang einer vorzüglichen Auswahl beflissen seyn. Er halte sich an den bessern Theil der Einwohner und lebe durchaus nicht vereinzelt, weil er dadurch nicht gehörig in den Lokal- und Personal-Verhältnissen seines Distrikts bekannt wird. Er suche alles zu erforschen, was gegen die bestehenden Vorschriften und Gesetze streitet, und bringe die gemachte Erfahrung seinem Stationskommandanten oder Brigadier zur Anzeige.

Der Gendarme vermeide den Umgang verrufener Personen weiblichen Geschlechts. Ein solcher Umgang raubt ihm die öffentliche Achtung, zerrüttet seine Gesundheit und seine finanziellen Verhältnisse.

Der Gendarme sey sparsam, enthalte sich vorzüglich des Trunkes, und hüte sich, Schulden zu kontrahiren.

Der Gendarme ist in jeder Beziehung seinem vorgesetzten Stationskommandanten oder Brigadier untergeben, muß genau und ohne Widerrede dessen Befehle befolgen, und kann erst nach vollbrachtem Befehle — wenn er glaubt, es sey ihm Unrecht geschehen — Klage führen. Diese Klage reicht er an seinen Stationskommandanten oder Brigadier ein, und sie muß in ihrer Ab-

fassung den bescheidenen, subordinirten, leidenschaftslosen Mann bezeichnen.

Wenn dem Gendarme ein Species facti zur Anerkennung oder Verantwortung übergeben wird, so muß diese Verantwortung auf gleiche Weise abgefaßt seyn, und sich durchaus auf den berührten Gegenstand beschränken, und nie in eine Anklage übergehen.

Es bleibt jedoch Pflicht eines Gendarme, Unordnungen seiner Vorgesetzten zur Anzeige zu bringen, und, wo möglich, immer zur Zeit der Inspection der Offiziere, damit die geeignete Untersuchung an Ort und Stelle eintreten könne. Er muß jedoch hiebey stets bey der Wahrheit bleiben, und nur solche Behauptungen machen, welche zu erweisen sind. Sollte ein Gendarme derley Anzeigen unterlassen, so macht er sich selbst straffällig, weil er als Begünstiger und Theilnehmer der Unordnungen erscheint. Die Liebe zur Pflicht, und die Aufrechthaltung der Ehre des Korps muß hier seine Triebfeder seyn.

Der Gendarme muß mit seinen Pflichten genauest bekannt seyn, seine Befugnisse vollkommen erkennen, dieselben nie übertreten; denselben jedoch selbst mit Gefahr seines Lebens nachkommen. Nur dadurch bezeigt er die nothwendige militärische Entschlossenheit.

III. Kapitel.

Ordentlicher Dienst der Gendarmerie.

§. 6.

Der gewöhnliche Dienst der Landesgendarmerie geschieht mittelst Patrouillen auf den Haupt- und Neben- und Vizinal-Straßen, auf den Fußpfaden in den Waldungen und Ortschaften, welche zum Patrouillebezirk der Station gehören, und hat abwechslungsweise stets wenigstens der dritte Theil der Mannschaft beschäftigt zu seyn.

Der Zweck dieser Patrouillen ist:

§. 7.

1. Allenthalben Anzeigen über begangene Verbrechen und Vergehen zu sammeln, und diese Anzeigen der kompetenten Polizey- und Gerichtsbehörde zu übergeben.

Um diesen Zweck auf den Patrouillegängen zu erfüllen, muß der Gendarme bey Reisenden, Fremden, denen er begegnet, durch Fragen Nachforschungen anstellen, ob ihnen keine begangenen Vergehen oder Verbrechen bekannt sind, und im bejahenden Falle sogleich die Namen, die

Geburts= und Wohnorte und allenfalls die Signalemens derjenigen Individuen auszumitteln suchen, welche für die Thäter gehalten werden. Er muß, um Erfahrungen zu machen, sich zu den Bürgermeistern, Adjunkten, den Polizeykommissären begeben, und denselben, auch zugleich seine eigenen Beobachtungen mittheilen, wenn sie Bezug auf die Gemeinden derselben haben.

Alle gemachten Anzeigen und eingebrachten Erfahrungen berichtet der Gendarme bey seiner Rückkehr seinem Stationskommandanten.

§. 8.

2. Arretirung der Landstreicher, Straßenräuber, Brandstifter und Mörder, welche wegen begangener Verbrechen durch öffentliche Ausschreibungen verfolgt sind, und über welche die Signalements mitgetheilt wurden.

Wenn der Aufenthalt irgend eines solchen Straßenräubers, Mordbrenners, oder Mörders bereits bekannt ist, muß zu dessen Haftnahme die nöthige Vorsicht durch Umstellung des Hauses oder Ortes gebraucht werden. Wenn Widersetzlichkeit zu erwarten steht, die Vermuthung herrscht, der den Gesetzen Verfallene sey bewaffnet, so ist die Arretirung mit der zweckgemäßen Anzahl Gendarmen zu unternehmen.

Die Arretirung kann in einem Privathause nur bey Tage — von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang — vor sich gehen, und nur mit Beyziehung des Bürgermeisters oder Adjunkten, auf dessen Verlangen der Hauseigenthümer sein Haus zu öffnen verpflichtet ist. Das Umstellen und Bewachen des Hauses bis zum Anbruche des Tages, und bis zur Ankunft benannter Polizeybeamten hat strenge einzutreten, damit der Verbrecher das Haus nicht verlassen könne, ohne dabey der Gendarmerie in die Hände zu fallen.

In den öffentlichen Gaststuben der Wirths-, Gast- und Kaffeehäuser können die Gendarmen ohne Beyhülfe von Polizeybeamten bis zur Polizeystunde Arretirungen vornehmen; nach der Polizeystunde tritt jedoch wieder dasselbe Verhältniß, wie in Privathäusern ein. Das Eindringen in die Wohnung des Wirths und der Fremden ist nicht zulässig, und sind dieselben wie Privatwohnungen zu beachten.

Vaganten oder Landstreicher, welche gleichfalls der Arrestation unterliegen, sind solche Leute, welche weder einen steten Wohnsitz, noch Unterhaltsmittel haben, und gewöhnlich kein Handwerk, noch Gewerbe treiben.

Um nun die Landstreicher zu ermitteln, hat der Gendarme auf seinen Patrouillengängen die Reisenden oder ihm verdächtig Scheinenden anzu-

halten, hat die Pässe abzufordern, die darin aufgeführten Signalemens mit dem Paßträger zu vergleichen, und dieselben genau auszufragen, um zu ermessen, ob die Angaben derselben auf Wahrheit beruhen. Findet der Gendarme Ursache zu glauben, daß der Befragte einen falschen Paß habe, überhaupt falsche Angaben mache, so hat er denselben zu arretiren, und auf das nächste Friedensgericht zu führen.

Unbekannte Reisende, die sich nicht gehörig ausweisen können, und deren Pässe oder Heimathsscheine fehlen, sind auf gleiche Weise zu behandeln.

Bettler aus entfernten Gegenden, ohne Heimathsscheine, werden auf das nächste Bürgermeisteramt gebracht.

Um nun nicht allein auf der Straße, sondern in den Ortschaften des Patrouillenbezirks oben beschriebenes Gesindel auszumitteln, darf es der Gendarme nicht unterlassen, zu jeder Zeit die Wirths- und Gasthöfe zu visitiren, wobey der Wirth verpflichtet ist, die bey ihm aufgenommenen Fremden anzugeben. Der Gendarme hat bey dieser Gelegenheit und ohne Belästigung die nothwendigen Nachforschungen anzustellen, und nach Befund sogleich selbst einzuschreiten, und Arretirungen vorzunehmen, oder Anzeigen zu erstatten.

§. 9.

3. Aufgreifung aller Verbrecher auf frischer That.

Wenn ein Gendarme einen Verbrecher auf frischer That antrifft, d. h. das Verbrechen oder Vergehen sieht, so hat er die Pflicht, den Verbrecher sogleich zu arretiren, und zugleich die Vorsicht zu gebrauchen, den Thatbestand durch diejenigen, welche Zeugen des Verbrechens waren, vollständig auszumitteln, die Namen und den Stand der Zeugen aufzunehmen, und den Verbrecher selbst mit seiner bey sich führenden Habschaft, als Kleiduugsstücke, Papiere, Waffen ꝛc. auf seine Station zu bringen.

Der Stations = oder Brigadekommandant errichtet über den Vorfall ein Protokoll, läßt dieses Protokoll nicht allein durch den Gendarme, sondern auch durch den Arrestanten unterschreiben, oder bemerkt die Verweigerung der Unterschrift, oder die Erklärung der Unkunde des Schreibens, nnd übersendet sogleich den Akt mit dem Arrestanten an das nächste Friedensgericht.

Die Habschaft des Arrestanten, Papiere, Kleider und alle jene Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Verbrechers dienen können, müssen im Protokoll verzeichnet erscheinen, und dem Gefängnißwärter übergeben werden.

§. 10.

4. Aufgreifung des Deserteurs.

Zur Ermittelung der Deserteurs werden den Gendarmen die Signalemens, welche mit Sorgfalt in die Signalemens = Bücher einzutragen kommen, mitgetheilt.

Gewöhnlich begeben sich die Deserteurs in ihre Heimath, oder in die Nähe derselben, und hat demnach der Gendarme auf seinen Patroulliengängen bey den Bürgermeistern und Adjuncten, oder sonst verlässigen Leuten Nachfrage zu halten, ob nicht derley Deserteurs sich in ihren Gemeinden aufhalten; er hat die ihm begegnenden Soldaten, welcher Armee sie immer zugehören mögen, nach den Urlaubspässen zn fragen, dieselben zu lesen und nachzusehen, ob sie in gehöriger Ordnung seyen.

Deserteurs, von welcher Armee sie auch seyn mögen, sind zu arretiren, die inländischen zu der nächsten Kommandantschaft, die ausländischen jedoch der nächsten Polizeybehörde mit dem abzufassenden Protokolle zu übergeben.

§. 11.

5. Aufgreifung derjenigen, welche durch Tragen blutiger Waffen den Besitz von entwendeten oder geraubten Effekten, oder durch andere sichere Anzei=

gen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Hiebey ist zu beobachten, daß alle jene Gegenstände, welche den Verdacht eines Verbrechens bezeichnen, in dem Protokolle aufzunehmen, und dem Gefängnißwärter zu übergeben sind.

§. 12.

6. Aufgreifung der Holz- und Forstfrevler, Wilddiebe und bewaffneter Zoll- und Mauth-Defraudanten, jedoch nur, wenn sie auf frischer That ertappt werden.

Holzfrevel bestehen:

1) in Entwendungen von gefälltem Holze, oder von stehendem grünen;
2) in Entwendungen von Windfallholze, oder von stehendem abgestorbenen Holze;
3) von Holzpflanzen in künstlichen Waldungen,
4) von Lohrinden von gefällten und stehenden Bäumen;
5) von dürrem, liegendem Holz und Stockholz,
6) von Laub oder Nadeln, Gras oder Streuwerk, und von Waldsaamen;

in Beschädigungen:

1) durch rechtswidrige Weide der Pferde,

des Rindviehes, der Schweine, Gänse und Schafe;

2) durch Besenholz und Streusammeln außer der dafür bestimmten Zeit, besonders mit Fuhrwerk, und wenn eiserne Hacken, Rechen, Hau- und andere Schneidewerkzeuge angewendet werden;

3) durch Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit;

4) durch Befahren anderer, als erlaubter Waldwege, unbefugtes Betreten oder Bereiten junger Anpflanzungen;

5) durch Abreißen oder Beschädigen oder Hinwegnahme eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, die nicht zugleich Gränzzeichen ist;

6) durch Beschädigung, Zerstörung oder Hinwegnahme von Gränzzeichen;

7) durch Umhauen oder Umwerfen eines Schlagstabes oder Schlagsteines, Kultur- oder Distanzenmarken, oder Wegweiser, durch Zuwerfen oder Beschädigen eines Entwässerungs-, Häg- oder Wehrgrabens;

8) durch Aushauen des Zeichens, des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen, durch Auslöschen, Verändern nnd Vertilgen der Nummern, Namen oder Zeichen

auf einem gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstand;

9) durch unberechtigtes Einlassen von Wasser in fremde Waldungen;

10) durch Hauen oder Verarbeiten des Holzes zur Nachtszeit ohne Erlaubniß, oder durch Beschlagen und Verarbeiten des Bau= oder Nutzholzes außer den angewiesenen Plätzen, durch Harzscharren, Auffrischen alter Harzrisse, Harzbrennen, Theerschwellen, Pechsammeln oder Sieden, durch Anlegen von Schneide= und andern Gruben, Holzlagen und Zimmerplätzen;

11) durch Eintreiben des Viehes von Seite der Hut= und Waldberechtigten, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in den angewiesenen Distrikten grasen lassen;

12) durch Beschädigung der Floßbäche;

13) durch Zueignen solcher Holzscheiter, welche beym Holzflößen sich verhalten, oder im Wasser untergehen;

14) durch Beschädigen oder Zerstören bestehender Brücken, Stege, Leit=, Zieh= und Schlittenwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleußen, Holzrechen, und anderer Holzbring= und Triftanstalten;

15) durch An- und Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, neue Harzrisse machen, Wurzeln An- und Abhauen bey nicht gefälltem Holze;

16) durch Graben oder Hinwegnahme von Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Kies oder Steinen, Lehm und Rasen, durch Torfstechen, durch Einführen von Steinen und Schutt in die Waldungen;

17) durch Anzünden eines Feuers auf die Entfernung von 100 Metres vom Walde bey trockenem Wetter, oder von 500 Metres auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden;

18) durch Anzünden eines Feuers im Walde ohne Erlaubniß, oder an einem andern, als dem bezeichneten Platze, durch das Verlassen des Feuers, ohne es zu löschen.

Da die Gendarmen sehr häufig zum Schutze der Waldungen in eigene Kommandos zusammengezogen werden, so ist es nothwendig, daß sie sich mit dem, was man Forstfrevel nennt, genau bekannt machen, damit sie während ihrer Patrouillen jeden Frevel sogleich zu entdecken vermögen.

Forstfrevler, welche sie auf frischer That betreten, sind sogleich zu arretiren, die vorgefunde-

nen Gegenstände mit Sequester zu belegen, und zur Konstatirung der Person und Errichtung des Protokolls vor dem nächsten Bürgermeister oder Friedensrichter zu führen. Diese Protokolle sind dann dem treffenden Forstbeamten auszuhändigen.

Gendarmen können auch die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an den Ort verfolgen, wohin sie gebracht wurden, und mit Sequester belegen; allein es ist ihnen strenge untersagt, Wohnungen, Gebäude oder geschlossene Hofräume ohne Begleitung des Ortsbürgermeisters, des Adjunkten oder Polizeykommissärs, oder bey ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes zu betreten.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Gendarmen auf erfolgte Einladung und spezielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Wenn bey vorzunehmender Hausuntersuchung die Thüren verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird, so sollen die, Namens der Polizey assistirenden Personen sie öffnen lassen.

Wenn der Gendarme den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er deßfalls ein Protokoll errichten, enthaltend:

1) Die Requisition an den polizeylichen Assistenten, und die dabey gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung, und über die Verdachtsgründe;

2) das Ergebniß der Nachsuchung und Gründe, welche den Gendarme bestimmen, die gefundenen Gegenstände für die entwendeten zu halten;

3) die Erklärung des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf welche sich von ihrer Person berufen wurde, in so ferne diese Personen auf ergangene Einladungen erschienen und Erklärungen machten;

4) die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeyliche Assistent äußern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und von dem Gendarme unterzeichnet, so wie von den betheiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Diese Protokolle sind dem Forstbeamten zur Eintragung in das Frevel-Register zu übergeben.

§. 13.

Nähere Bestimmungen über den Jagdfrevel.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen und der gewöhn-

lichen Wege und Stege auf den Feldern und Wiesen, an den Flüßen und Seen oder in den Waldungen betreten werden. Hievon sind jedoch ausgenommen Polizeybeamte, als: Waldschützen, dann Feld- und Flurschützen — letztere zwey jedoch ohne Jagdgewehre, dann Schäfer und Hirten, wenn Gefahr von Wölfen vorhanden ist, und sie zu diesem Ende mit Erlaubnißscheinen versehen sind.

Als Jagdfrevler werden angesehen:

1) Jedes Individuum, das in einer verpachteten Feld- oder Waldjagd unbefugter Weise jagend angetroffen wird;

2) jedes Individuum, das in den Waldungen, die administrirt werden, unbefugter Weise jaget;

3) Alle Individuen, welche mittelst Schlingen Wildpret jeder Art fangen, oder zu fangen sich bemühen;

4) jene Individuen, welche junge Wildkälber, Rehkälber, Frischlinge, junge Hasen fangen;

5) jene Individuen, welche Nester des Federwildprets ausheben, oder die ausgefallene Brut fangen.

Es ist den Landesbewohnern verbothen, während der Leg- und Hegezeit Hunde mit in die Felder oder Waldungen zu nehmen, und sie da-

selbst frey und ohne Knittel herumlaufen zu lassen. Ausgenommen hievon sind die Hirtenhunde.

Während der Leg- und Hegezeit darf kein verbothenes Wildpret zum Verkaufe herumgetragen werden, und ist ein solcher Verkäufer sogleich der Polizeybehörde vorzuführen. Verbothenes Wildpret sind von dem Tage an, wo die Jagd zuging, Hasen, Feld- und Haselhühnen, Enten bis zur Eröffnung der Jagd, mit Ausnahme der Enten, welche bis 1sten July wieder geschossen werden dürfen; Roth- und Rehe-Wildpret darf von Johanni an wieder verkauft werden. Die übrigen Wildpretgattungen werden theils als Zugvögel, theils als der Landwirthschaft schädliche Thiere das ganze Jahr verfolgt.

Die auf frischer That betroffenen Frevler sind, wo möglich, sogleich zu arretiren, und mit den nöthigen Aktenstücken an das betreffende Gericht abzuliefern.

§. 14.

In Bezug auf den Feldfrevel bestehen folgende Verordnungen:

1) Wer auf dem Halmen stehende Aernten, oder von selbst gewachsene oder von Menschenhänden gezogene Pflanzungen verwüstet, verfällt dem Gesetze;

2) eben so derjenige, welcher einen, oder meh-

rere Bäume, die er als andern gehörig kannte, abhaut, oder zerstört;

3) derjenige, der Getreide und Futterkräuter, andern zugehörig, abschneidet;

4) derjenige, der sich der Zerstörung oder Zerbrechung der Ackergeräthschaften, Pferchen oder Hütten der Wächter schuldig macht;

5) wer Pferde oder andere Zug-, Reit- und Lastthiere, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Fische in Teichen, Kästen oder Behältern vergiftet;

6) wer ganz oder zum Theil Gräben zugeworfen, Einfassungen, von welchem Mat rial sie seyen, zerstört, grüne oder dürre Zäune abhaut oder ausreißt; wer Gränzsteine, Mahle, oder Bäume, welche zur Bestimmung der Gränzen zwischen verschiedenen Grundstücken gepflanzt oder anerkannt sind, von der Stelle gerückt oder ganz entfernt hat;

7) diejenigen, welche Pfropfreiser an Obst- und andern Bäumen zerstören, oder von stehenden Bäumen, andern zugehörig, abschälen;

8) wer sein Vieh auf fremden Aerntefeldern hütet;

9) wer in fremde besäete Felder reitet oder geht;

10) wer vorsätzlich boshafterweise auf fremdem Grunde Vieh oder Wachthunde verwundet oder tödtet;

11) wer auf fremden Feld liegenden Dung, Mergel ꝛc. entwendet;

12) der Reisende, welcher durch den schnellen Lauf seines Pferdes oder Wagens Vieh auf dem Wege verwundet oder tödtet.

Wenn nun gleich, um die Fluren vor Feldfrevel zu schützen, die Gemeinden ihre Feldschützen aufstellen, so liegt es doch in der Pflicht der Gendarmerie, jeden Menschen, welcher in der Ausübung vorstehender Frevel betroffen wird, sogleich zu arretiren, und wenn er auf seinen Patrouillengängen die Folgen der Ausübung solcher Frevel entdeckt, und die Frevler zu erfragen vermag, die Anzeige zu erstatten.

Die Protokolle oder Anzeigen müssen längst den dritten Tag, nach dem der Frevel begangen wurde, der treffenden Polizeybehörde zugestellt werden.

Bezüglich auf die Feldschützen wird bemerkt, daß die Feldschützen der Gemeinden in den ersten 8 Tagen ihrer Anstellung sich bey dem Brigadier oder Stationskommandanten des Kantons zu melden haben. Die letztern zeichnen ihre Namen, ihr Alter und Wohnort in ein hiezu bestimmtes

Register ein. Bey ihren Umreisen und Patrouillen erkundigen sich sodann die Brigadiers und Stationskommandanten, ob die Feldschützen ihre Schuldigkeit thun, und machen sodann den Landkommissären die geeigneten Anzeigen.

Bemerkung. Da die Unterlassung des Abraupens zur vorgeschriebenen Zeit dem Gedeihen des Obstes sehr schädlich ist, so ist die Unterlassung in Anzeige zu bringen.

§. 15.

Die auf der That ertappt werdenden, bewaffneten oder unbewaffneten, Zoll- oder Mauthdefraudanten sind auf der Stelle zu arretiren, und mit den vorgefundenen Waffen und Effekten vor Gericht zu bringen.

Ueber jene Einwohner, welche im allgemeinen Ruf des Jagdfrevels oder begangener Defraudationen stehen, sind, unter Anführung der Umstände, die geeigneten Anzeigen zu erstatten.

Die Wildschützen können in ihrer Wohnung nur auf Befehl der hohen Landesstelle entwaffnet werden, und nur mit dem Beystande des Ortsmaire oder des Polizeykommissärs.

§. 16.

7. Zerstreuung und Verhinderung von unerlaubten Zusammenrottungen.

Unerlaubte Zusammenrottungen sind Ver-

einigung mehrerer Menschen zu einem unerlaubten Zwecke, als:

a) zu Zänkereyen und Streitigkeiten;

b) zu Thätlichkeiten oder geringen Gewaltthaten bey öffentlichen Zusammenkünften und an öffentlichen Orten;

c) zu nächtlichem Lärm und Versammlungen;

d) zu einem Angriff oder Widerstand gegen Bedienstete oder Beauftragte, wenn sie wegen Vollzugs der Gesetze, der obrigkeitlichen Befehle oder Verordnungen, der gerichtlichen Aufträge oder Urtheile auftreten;

e) um irgend ein Vergehen oder Verbrechen politischer oder unpolitischer Natur auszuüben.

In allen bezeichneten Fehlern müssen die Gendarmen bemüht seyn, die Ordnung herzustellen, und der Ruhestörer habhaft zu werden, um sie sogleich der Lokalpolizey mit dem benöthigten Protokolle übergeben zu können.

Entstehen aus diesen Arretirungen weitere Unordnungen und selbst Widerstand, so ist die Hülfe des Maire oder Munizipal-Adjunkten anzurufen, weil es in den Pflichten derselben liegt, die Einwohner der Gemeinde aufzubiethen, um die Ruhe und Ordnung herzustellen, und eine Weigerung von Seite der Gemeinde — welche

sodann anzuzeigen ist, dieselbe für alle Folgen und für den Schadenersatz verantwortlich macht.

§. 17.

Bey derley Gelenheiten müssen sich die Gendarmen durch Muth und Besonnenheit auszeichnen. Indem sie gegen die Schuldigen mit aller Kraft und ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr verfahren, müssen sie alles dasjenige vermeiden, was die Menge zu reitzen vermöchte.

Ist jedoch bereits Widerstand ausgebrochen, so liegt es in ihrer Pflicht, die Aufrechthaltung der Gesetze so weit zu versuchen, als ihre physischen Kräfte es erlauben; sie müssen durch Uebermacht davon abgehalten worden seyn, indem man ihr weiteres Wirken durch Thätlichkeiten beschränkte. Nur dann kann der Gendarme darthun, daß es ihm nicht mehr möglich war, die Aufgabe zu lösen, und daß er ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr seine Pflicht strenge erfüllte. Die Drohungen einer versammelten Menge haben oft nur den Zweck, die Agenten der Polizey zurück zu schrecken, und wenn dieselben dennoch den Muth haben, einzuschreiten, so gelangen sie zu ihrem Zwecke, weil es die Menge doch selten bis zum offenen Widerstande kommen läßt.

Wenn die Sicherheit der Glieder der Gendarmerie bey der Ausübung ihres Dienstes ge-

fährdet wird, so sollen sie mit lauter Stimme „Kraft der Gesetze“ ausrufen.

Bey diesem Rufe sind die guten Bürger insgesammt gehalten, der Gendarmerie beyzustehen, sowohl um die Angriffe abzutreiben, als auch die ihr aufliegenden gesetzlichen Requisitionen und Befehle vollziehen zu helfen. Die Gewalt der Waffen darf die Gendarmerie nur gebrauchen:

1) wenn Gewaltthätigkeiten oder Thätlichkeiten gegen sie verübt werden, oder
2) wenn auf dem Terrain, worauf sie stehen, die ihnen anvertrauten Posten oder Personen auf keine andere Weise vertheidigt werden können, oder endlich, wenn der Widerstand so groß ist, daß er nicht ohne Gebrauch der bewaffneten Macht überwunden werden kann.

Im Falle eines Volksaufruhrs soll der Widerstand durch die Gewalt der Waffen nur kraft eines Schlusses einer Central- oder Munizipal-Verwaltung und unter dem Beystande eines Verwalters überwältigt werden. Derselbe ist jedoch gehalten, nachstehende Formalität zu erfüllen.

Der anwesende Verwalter spricht mit lauter Stimme diese Worte: „Man gehorche dem Gesetze; die guten Bürger sollen sich zurückziehen; es wird Gewalt gebraucht werden.“

Wenn nach dieser dreymal wiederholten Aufforderung der Widerstand fortdauert, und die zu-

sammengerotteten Personen sich nicht zurückziehen, soll die Gewalt der Waffen alsbald gegen die Aufrührer, ohne irgend eine Verantwortlichkeit für die Folgen gebraucht werden, und die man etwa ergreifen könnte, sollen den Polizey-Offizianten ausgeliefert werden, damit sie nach der Strenge der Gesetze gerichtet und gestraft werden.

Es ist äußerst schwer, für solche Fälle eine bestimmte, stets anwendbare Vorschrift zu ertheilen, weil das Benehmen der Gendarmen sich stets nach den Umständen und Verhältnissen zu richten hat, wozu eigene Beurtheilung nothwendig ist. Die Gendarmerie muß jedoch hiebey stets vor Augen haben:

1) die Ehre ihres Standes, welche ihr gebiethet, den erhaltenen Auftrag unter jeder Bedingung, selbst mit Aufopferung des Lebens zu erfüllen, welche ihr gebiethet, bey der Ausübung eines solchen Auftrags alles zu vermeiden, was den Stand des Gendarme in den Augen der bessern Menge gehässig und verhaßt machen könnte, ihr gebiethet, nicht durch unüberlegtes, zu rasches und verletzendes Einschreiten muthwilligen Widerstand herbeyzuführen;

2) den Zweck ihrer Sendung,

3) die Mittel, welche ihr zur Erreichung dieses Zweckes gegeben sind.

Glaubt die Gendarmerie, daß zur Erreichung des Zweckes ihre Mittel nicht zureichend seyen, und die Ehre der Waffen kompromittirt werden könnte, so steht es dem Brigadier allerdings zu, durch den Bürgermeister den Beystand der Kommunal-Garden zu fordern, welcher Beystand auch nicht verweigert werden darf. Ueberhaupt muß von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß nicht eher zum gewaltthätigen Durchführen des Zweckes übergegangen werden darf, ehe nicht alle Mittel der Güte und der Ueberzeugung angewendet wurden; daß, wenn aber diese gewaltthätige Durchführung einmal bedingt ist, der Gendarme als Soldat jene männliche Unerschrockenheit und Ausdauer an Tag legen muß, welche allein die nothwendige Achtung begründet. Das sittliche Benehmen des Gendarme, dessen moralischer Werth, die Meinung der Menge von seinen Fähigkeiten, seinem Muthe, seiner Entschlossenheit, Ueberlegung — werden ihm in solchen kritischen Momenten ein Uebergewicht gewähren, das ein nicht geachtetes Individuum vergebens geltend zu machen suchen würde.

§. 18.

8. Ein wachsames Auge über herrenloses Gesindel und Vaganten zu haben, zu welchem Zwecke die Gemeinde-Vorstände gehalten sind, derley Indivi-

duen, welche sich in ihrer Mitte befinden, den Gendarmen anzuzeigen.

Dieses ist eine sehr wichtige Pflicht der Gendarmerie, da Unordnungen und gesetzliche Uebertretungen gewöhnlich von solchem arbeitslosen Gesindel ausgehen.

Wie der Gendarme bey einer Streife sich an die Ortsvorstände wendet, um zu erfahren, wer ohne Erlaubniß oder Geschäft sich im Orte aufhält, denselben aufgreift, und der Streifkommission vorführt; wie derselbe bey einer Streife jeden Reisenden um seine Legitimation angeht, und die Individuen, welche sich nicht gehörig ausweisen können; diejenigen, welche ohne Patent Handel treiben, welche abgelaufene Pässe haben u. s. w., derselben Kommission zuführt; eben so muß der Gendarme auf seinen gewöhnlichen Patrouillen verfahren, und solches aufgegriffene Gesindel nach Umständen entweder dem Landkommissariate oder der Staatsbehörde zur Verfügung zustellen. Nur ein unermüdetes, wachsames Auge auf solches Gesindel, dessen stete Verfolgung, so lange es nicht den gesetzlichen Anordnungen genüget, kann es zu einer geregelten Lebensweise veranlassen. Die Gendarmen müssen jene Armen ihrer Distrikte kennen, welche wegen Alter oder Gebrechen nicht mehr im Stande sind, sich zu ernähren. Diese sind ihren Ge-

meinden zuzuweisen, weil dieselben die Verpflichtung haben, für sie zu sorgen. Die arbeitsfähigen Gewohnheitsbettler sind der Staatsbehörde zur Bestrafung zu übergeben, und die Vaganten und die Ausländer den Landkommissariaten zuzuweisen.

Sollten wider Vermuthen die Polizeybehörden dieses Bemühen der Gendarmen nicht unterstützen, so wäre hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 19.

9. Die Aufgreifung jener Individuen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit mit Fahren, Reiten, oder auf eine andere Art, oder aus Muthwillen öffentliche Denkmäler, sie mögen der Regierung, Privaten oder den Gemeinden angehören, beschädigen.

§. 20.

10. Beaufsichtigung der Wirths-, Wein-, Bier- und Branntweinhäuser im Patrouillen-Bezirke.

Um eine stete Aufsicht über die Reisenden und Fremden pflegen zu können, ist eine stete Visitation der Wirthshäuser und Schenken im Allgemeinen unerläßlich, und besonders dürften in den niedrigen und schlechten Branntweinschenken, wenn einmal, und vorzüglich zur Winterszeit,

der Abend angebrochen ist, manche Aufgriffe zu machen seyn. Das Gesindel, welches Ursache hat, der Polizey auszuweichen, sucht derley abgeschiedene und weniger besuchte Häuser zu seinem Aufenthalte.

Die Wirthe, welche das Recht haben, Fremde zu übernachten, müssen mit Fremdenbüchern versehen seyn, und diese Fremdenbücher bestehen in einem von der Polizey gestempelten und paraphirten Register. Auch über diese Bücher hat der Gendarme zu wachen, nachzusehen, ob die Eintragung vorschriftmäßig geschehe, und die Unterlassung sogleich zur Anzeige zu bringen. Wirthe, welche nicht das Recht der Uebernachtung haben, und dennoch Fremde beherbergen, sind gleichfalls anzuzeigen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß in dieser Beziehung die Wirthe ihre Schuldigkeit thun, müssen die Gendarmen öfters Reisende anhalten, sie ausfragen, wo sie übernachteten, den Namen und den Ort des Wirths aufschreiben, wie auch jenen des Reisenden, und dann bey Gelegenheit im Fremdenbuche nachsehen, ob derselbe darin aufgenommen ist. Nur durch unerläßliches Visitiren der Wirthshäuser wird man in den Stand gesetzt, das Gesindel unter Aufsicht zu halten, signalisirte Verbrecher zu entdecken, und überhaupt Reisende aufzufinden, welche vielfach zu unerlaubten Zwecken das Land durchziehen.

Sollte sich die Gendarmerie bey diesem wichtigen Dienste von den Polizeybehörden nicht hinlänglich unterstützt finden, so ist die Anzeige an das Kompagnie-Kommando zu machen.

Bey Gelegenheit der Visitationen der Wirthshäuser hat auch der Gendarme darauf Acht zu haben, daß keine Hazardspiele gespielt werden.

§. 21.

11. Beaufsichtigung der gehenden und fahrenden Boten, und jeden andern Fuhrwerks.

Es ist jedem Boten, jedem Unternehmer eines Fuhrwerks, überhaupt jedem nicht im Dienste der Post stehenden Individuum verbothen, auf jenen Straßen, wo die Briefpost etablirt ist, sich mit dem Transporte der Briefe, Journale, Flugblätter und periodischen Schriften, dann der Paquete und Papiere abzugeben, welche zwey und unter zwey Pfund schwer sind, und deren Bestellung ausschließlich der Verwaltung der Briefposten zukommt.

Prozeßakten und die Papiere, welche den persönlichen Dienst des Uebermachers betreffen, dann Paquete, welche das Gewicht von zwey Pfund übersteigen, sind vom obigen Verbothe ausgenommen.

Es liegt demnach in der Pflicht der Gendar-

merie, derley Boten und Fuhrleute im Auge zu halten, und wenn eine Ursache vorliegt, welche die Zuwiderhandlung vermuthen läßt, selbe anzuhalten, und Nachsuchungen anzustellen.

Die Protokolle müssen gleich bey der Beschlagnahme geführt werden, und die einzelnen Anzeigen der aufgegriffenen Briefe und Paquete mit ihren Addressen enthalten. Diese Protokolle werden sodann mit den aufgegriffenen Briefen und Paqueten ohne Zeitversäumniß der nächsten k. Postexpedition zugesendet. Sollten bey solchen Gelegenheiten verbothene Bücher, Flugschriften, Zeitungen oder Tagblätter vorgefunden werden, so ist hierüber ein eigenes Protokoll zu verfassen, und dieses Protokoll mit den aufgegriffenen Schriften dem k. Landeskommissariate zur weitern Verfügung zu übergeben.

Es muß hier bemerkt werden, daß verbothene Schriften überhaupt, Brief-Mittheilungen und Aufrufe, welche den Zweck haben, Aufregung, Unruhe und Unzufriedenheit im Lande zu erregen, gewöhnlich auf diese Weise befördert werden; weil der gesetzliche Weg aus Furcht vor Entdeckung gemeiniglich gemieden wird.

Die Gendarmerie wird daher über bereits erwähnte Boten und Führer der Fuhrwerke wachen, und überdieß jene Hausirer, welche Papiere, Kupferstiche, Kalender und andere Gegenstände zum

Verkaufe ausbiethen, strenge unter Kontrolle halten.

§. 22.

12. **Die Aufrechthaltung der Verordnungen im Betreffe des fremden Salzes.**

Jedem Salzverkäufer bey sämmtlichen Aerarial-Niederlagen wird über seinen Ankauf eine eigene Salz-Polette nach anliegendem Formular zugestellt, und ist derselbe verpflichtet, sie auf Anforderung zu produziren. Wem nun eine solche Polette mangelt, dessen Salz wird für Kontreband erklärt, ohne weiters in Beschlag genommen, und mittelst Protokoll der nächsten richterlichen Behörde zugestellt.

Die Gendarmen haben daher, wenn sie Salzfuhren begegnen, dieselben anzuhalten, und sich die Poletten vorzeigen zu lassen.

§. 23.

13. **Die Verfassung schriftlicher Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, im Walde, und auf dem Lande gefunden, oder aus dem Wasser gezogen worden sind.**

Sobald die Gendarmerie in Erfahrung bringt, daß an irgend einem Orte ein Leichnam aufgefunden worden ist, begiebt sie sich sogleich dahin, um die Sache an Ort und Stelle zu un-

tersuchen. Sie bewacht bis zur Ankunft eines Polizeybeamten die Leiche, und wenn Spuren eines Verbrechens vorhanden sind, als: blutige Waffen oder andere Werkzeuge, so bemächtigt sie sich derselben, und verhindert, daß irgend jemand sie berühre.

Bis zur Ankunft des Friedensrichters, oder des Polizeybeamten können die Gendarmen die Aussagen der Verwandten, Freunde, Nachbarn und anderer Bürger sammeln, welche im Stande sind, Auskünfte oder Anzeigen über das Verbrechen zu geben, oder gar die Thäter und Theilhaber namhaft zu machen, worüber sie dann Protokolle errichten, und den Polizeybeamten zustellen.

§. 24.

14. Anzeigen über ausgebrochenen Brand.

Wenn ein Gendarme während seiner Patrouille einen Brand entdeckt, oder einen ausgebrochenen Brand in Erfahrung bringt, giebt er sogleich seinem Stationskommandanten hievon Kenntniß.

Der Brigade- oder Stationskommandant begiebt sich, so schnell als möglich, an Ort und Stelle, und vertheilt seine Mannschaft in der Art, daß die Meubles und sonstigen Requisiten, welche aus dem brennenden Hause getragen wer-

den müssen, vor Diebstahl gesichert seyen. Die Gendarmen lassen nur jene Personen in dem Hause, Keller, Speicher, Stallungen und Nebengebäuden herumgehen, welche entweder mit dem Löschen, oder mit dem Retten der Meubles beschäftiget sind. Sie müssen bemüht seyn, beydes auf alle Weise zu begünstigen, und dafür Sorge zu tragen, daß das Mobiliar dahin aufbewahrt werde, wo es der Eigenthümer wünscht.

Ferner ziehen sie bey den Eigenthümern Erkundigungen über die Ursache des Brandes ein, ob Nachlässigkeit oder irgend eine Vorsätzlichkeit zum Grunde liege.

Wenn die Aussagen irgend jemanden dieses Verbrechens beschuldigen, und er ist abwesend, so hat ihn der Brigade- oder Stationskommandant sogleich vorzurufen, und ihn genauest auszufragen.

Geben die erhaltenen Antworten Grund zu glauben, er habe Theilnahme an der Brandstiftung, so versichert er sich seiner Person bis zur Ankunft des Polizeybeamten, dem er das Protokoll über seine gemachten Erfahrungen übergiebt. Der Brigadier verläßt die Brandstätte nicht eher, als bis der Brand vollkommen gelöscht, die Meubles vollkommen in Sicherheit sind, und endlich keine Arrestationen von Brandstiftern mehr vorgenommen werden können.

Derley Brände sind dem Kompagnie-Kommando mit den gemachten Erfahrungen anzuzeigen, uud hiebey zu bemerken, ob und wie hoch die Gebäude in der Assekuranz aufgenommen waren, und wie hoch sich der Brandschaden belaufe.

Im Falle eines Brandes darf der Gendarme auch des Nachts in die Häuser gehen, um den Eigenthümer zu warnen.

15. Anzeigen über einen Einbruch, Mord oder irgend ein anderes Verbrechen, welches Spuren zurückläßt.

Wenn ein Gendarme auf seinen Patrouillengängen Kenntniß von einem Mord, Einbruch oder irgend einem andern Verbrechen erhält, so begiebt er sich sogleich dahin, und verhält sich bey einem Mord, wie unter Art. 12. vorgeschrieben worden ist.

Bey einem Einbruche oder irgend einem andern Verbrechen, welches Spuren zurückläßt, nimmt er in sein zu verfertigendes Protokoll nicht allein die ihm als Thäter benannten oder überhaupt verdächtig angegeben Personen auf, sondern alle jene Spuren, als erbrochene Thüren und Schlösser, angelegte Leitern, zurückgelassene Werkzeuge u. s. f., welche auf das Verbrechen Bezug haben, übergiebt diese Gegenstände, ohne

sie, wo möglich, von der Stelle zu bewegen, dem erscheinenden oder herbeygerufenen Polizeybeamten, der sie bis zur Ankunft des Friedensrichters bewachen läßt. Der Gendarme nimmt in seinem Protokolle alle jene Aussagen auf, welche Bezug auf das Verbrechen haben, oder irgend eine Aufklärung herbey führen können. Die Namen der Anzeiger sind aufzuführen, und die gemachten Angaben von denselben unterzeichnen zu lassen.

§. 25.

16. Die Polizey auf den Heerstraßen.

Der Gendarmerie liegt es ob, die Polizey auf den Landstraßen zu handhaben; hierunter gehört:

1) Die stets freye Erhaltung der Kommunikation.

Weder in den Städten, noch Dörfern, noch sonst auf der Landstraße dürfen die Wägen so in einander fahren, daß die Passage gehemmt werde.

Vorgenommen werdende Bauten an der Landstraße dürfen durch Anhäufungen von Holz, Stein oder anderm Material die Straßen nie versperren.

Wenn Wildwässer Brücken oder Straßen so beschädigt hätten, daß die Passage gehemmt wäre, so ist sogleich Anzeige zu erstatten, damit dem Uebel augenblicklich abgeholfen werden könne.

2) Dafür Sorge zu haben, daß die Kutscher und Fuhrleute bey ihren Pferden bleiben, oder nicht schlafend ihre Pferde sich selbst überlassen;

3) darüber zu wachen, daß besonders durch die Ortschaften nicht zu schnelle gefahren werde, damit nicht Unglück, besonders mit Kindern, entstehe;

4) darauf zu halten, daß die Wägen sich gehörig zur rechter Hand ausweichen;

5) nicht zu dulden, daß beladene Wägen bey bedeutenden Bergabhängen, ohne mit dem Radschuh zu sperren, herabfahren;

6) nicht zu dulden, daß Reitknechte mehr, als ein Handpferd an der Hand führen;

7) darüber zu wachen, daß die Besitzer von fremden wilden Thieren, welche sie dem Publikum auf Märkten oder bey andern Gelegenheiten zeigen, dieselben nie anders, als mit der nöthigen Versicherung transportiren;

8) darauf zu halten, daß Eigenthümer böse Hunde, welche Vorübergehende anfallen, weder bey Tag, noch bey der Nacht frey herumlaufen lassen;

9) wenn er Erfahrungen gemacht, daß ein wüthender Hund in der Umgend sey, ist sogleich die Anzeige zu erstatten an die nächsten Bür-

germeister, damit die gehörigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können.

Uebertreter dieser Vorschriften sind mit den Protokollen der nächsten Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben.

§. 26.

17. **Die Eskorte der Gefangenen und der verurtheilten Verbrecher, wobey der Gendarmerie die Bewachung zusteht, wenn unterwegs keine sichere Gefängnisse vorhanden sind.**

Ein Hauptdienst der Gendarmerie ist der Transport der Gefangenen, oder der abgeurtheilten Verbrecher. Die Gendarmen sind für ihre Entweichung verantwortlich, und daher liegt es in der Pflicht der erstern, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche die Entweichung verhindern können, und es liegt so wenig in der Willkühr derselben, diese Mittel zu suspendiren, daß eine solche Unterlassung selbst ohne Folgen schon Strafe nach sich zieht. Die Zahl und die Wichtigkeit der Gefangenen oder Verbrecher bestimmt die Zahl der Gendarmen, welche die Eskorte bilden sollen, und der Brigadier oder Stationskommandant, welcher leichtsinnig einem oder zwey Gendarmen einen zu großen Transport, besonders von gefährlichen, noch rüstigen Verbrechern in einer coupirten oder waldigen Gegend anvertrauen

würde, müßte sich den ungünstigen Erfolg selbst zuschreiben.

Es sind demnach die Gefangenen jederzeit mit der Kette zu schließen. Wenn der Brigadier oder Stationskommandant glaubt, die anwesenden Gendarmen seyen nicht hinlänglich, den Transport mit Sicherheit zu führen, so steht es ihm zu, beym Bürgermeister die Requisition um Sicherheits-Garden zu stellen. Der Gendarme soll sich durchaus mit seinem Arrestanten in kein Gespräch einlassen, nicht zugeben, daß er sich zu sehr seiner Person nähere, damit ihm der Gebrauch des Bajonets nicht beschränkt werde, und muß denselben stets vor sich gehen lassen.

Im coupirten Terrain und in Wäldern ist die Achtsamkeit zu verdoppeln, nicht zu dulden, daß Seitenwege eingeschlagen werden und der Arrestant sich dem Waldsaume nähere. Der Gendarme lasse sich in einer solchen Gegend nicht täuschen durch vorgeschützte Bedürfnisse, welche das Losschließen erfordern würden.

Es ist strenge verbothen, den Transport durch Einkehren in einem Wirthshause zu unterbrechen, und muß die vorgeschriebene Station ohne Unterbrechung erreicht werden.

Sollte ein Arrestant unterwegs so erkranken, daß er zu Fuß nicht transportirt werden kann, so ist im nächsten Orte beym Bürgermeister eine

Fuhr zu requiriren, es darf jedoch der Gendarme unter keiner Bedingung sich zum Arrestanten setzen, sondern er begleitet den Wagen zu Fuß.

Die Transporte müssen so geordnet werden, daß die Station vor einbrechender Nacht erreicht werde. Bey der Nacht werden die Gefangenen im Gefängnißhause des Orts aufbewahrt, und wenn kein Gefängniß oder sonst ein sicherer Ort vorhanden seyn sollte, so sind dieselben im sichersten Zimmer des Gendarmerie-Lokals aufzunehmen, und steht deren Bewachung den Gendarmen auf jeden Fall zu. Wegen der Verpflegung des Arrestanten ist dann beym Bürgermeister das Nöthige zu veranlassen.

Wenn gleich die Gendarmen die Arrestanten mit Ernst und Strenge behandeln sollen, so ist doch verbothen, dieselben mit Worten oder durch die That zu beleidigen, oder zu mißhandeln, und selbst Gewalt gegen sie zu gebrauchen, wenn nicht Widersetzlichkeit oder gar Auflehnung Statt finden, wo dann die Gendarmen befugt sind, mit Gewalt der Waffen die Arrestanten wieder zur Ordnung zurück zu führen.

Wenn daher ein oder mehrere Gefangene eines Transportes Gewalt gebrauchen wollten, um ihre Flucht zu bezwecken, so ruft ihnen der Kommandant der Eskorte zu, im Namen des Gesetzes zur Ordnung zurückzukehren, unter An-

drohung des Waffengebrauchs. Wenn diese Aufforderung nicht angehört wird, und die Gewaltthätigkeiten fortbestehen, so wird Gewalt der Waffen sogleich angewendet, um die Fliehenden und Rebellen aufzuhalten und zu bemeistern.

Wenn durch den Gebrauch der Waffen bey stattgefundener Gewaltthätigkeit von Seite der Gefangenen, und nach geschehener Aufforderung zur Rückkehr zur Ordnung ein oder mehrere Arrestanten verwundet oder getödtet worden sind, so ist der Friedensrichter sogleich hievon in Kenntniß zu setzen. Derselbe begiebt sich sogleich an Ort und Stelle, und der Transport-Kommandant übergiebt ihm ein Protokoll über den Vorfall, wie er begonnen und geendet. Dieses Protokoll unterzeichnen alle Individuen der Eskorte, und wenn eines nicht schreiben kann, ist es zu bemerken.

Nach diesem wird der Transport fortgesetzt. Jeder Transport-Kommandant muß sich bey Uebergabe seiner Arrestanten und der damit verbundenen Schreiben oder sonstiger Gegenstände von dem Uebernehmer die Uebergabe schriftlich bescheinigen lassen, um sich in der Folge von jeder Verantwortung zu sichern. Diese Bescheinigung wird bey der Brigade deponirt und aufgehoben.

Sollten einer oder mehrere Arrestanten entwichen seyn, so hat die Brigade oder Station so-

gleich unter Mittheilung des Signalement alle Nebenstationen zu avisiren. Dem Kompagnie-Kommando ist sogleich die Meldung zu erstatten, damit die weitere Ausschreibung erfolgen könne.

Alle auf die Entwichenen Bezug habenden Papiere sind mit einer Anzeige der Entweichlassung unter Benennung der schuldigen Gendarmen jener Behörde zuzuschließen, welche den Transport angeordnet hatte.

Sollte der Fall eintreten, daß besonderer Ursachen wegen ein Arrestant mittelst Post oder Lohnkutscher transportirt würde, so nimmt ein Gendarme im Wagen einen Platz ein, und da, wo berittene Gendarmen auf der Station sind, begleitet noch außer diesem ein Gendarme zu Pferd den Wagen.

§. 27.

18. Die Gendarmerie erscheint bey allen größern Volksversammlungen, bey Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feyerlichkeiten, und erhält Ruhe und Ordnung.

Größere Volksversammlungen erheischen eine vermehrte polizeyliche Aufsicht; weßwegen die Gendarmen bey solchen anwesend seyn müssen.

Bey Wochenmärkten ist die Anwesenheit von ein Paar Gendarmen hinlänglich. Sie beauf-

sichtigen die Ordnung im Allgemeinen, geben Acht, daß besonders bey Fruchtmärkten die Wägen die Straßen nicht versperren, keine Diebstähle, Streitigkeiten oder sonst andere Unterschleife vor sich gehen.

Jahrmärkte erfordern, je nachdem sie besucht werden, eine größere Anzahl von Gendarmen, und wenn die Station zu gering ist, so hat die Brigade dem Kompagnie-Kommando noch frühzeitig die Meldung zu erstatten, damit dieselbe verstärkt werden könne. Das ganze Kommando hält sich stets im Gendarmerie-Lokale auf, damit der Brigadier nach Ermessen über die anwesende Truppe disponiren könne, und nicht gezwungen sey, die einzelnen aufzusuchen. Die Truppe giebt nach der Stärke des Jahrmarktes eine oder zwey Patrouillen, die sich des Tages hindurch regelmäßig ablösen.

Diese Patrouillen sichern das Eigenthum der anwesenden Kaufleute vor Diebstählen, verhüten Unordnungen, Zusammenrottungen, ergreifen verdächtiges Gesindel, das sich nicht ausweisen kann, betreten abwechselnd die Wirthshäuser, um diese unter Aufsicht zu halten, dulden keine verbothenen Spiele, keine öffentlichen auf Politik Bezug habenden Reden, und überhaupt nichts, was gegen die Gesetze anstößt. Sollte irgend ein Vorfall die Anwesenheit mehrerer Gendarmen erfor-

dern, so ist der Brigadier hievon sogleich zu unterrichten.

Die Gendarmen dürfen vor gänzlich beendigtem Jahrmarkt nicht auf ihre Station zurückkehren, und da es in ihrer Pflicht liegt, das Eigenthum der Kaufleute zu sichern, müssen sie bey der Rückkehr derselben die Landstraßen begehen, und unter Aufsicht stellen, damit nicht Raubversuche begangen werden können.

Der Brigadier muß bey solchen Gelegenheiten strenge Aufsicht über seine Mannschaft halten, nicht dulden, daß sie sich im Orte zerstreue, die Wirthshäuser besuche, und sich auf diese Art dem Trunke ergebe.

Bey öffentlichen Festen und Feyerlichkeiten benimmt sich die Gendarmerie, wie schon oben gezeigt wurde, sorgt für die Sicherheit des Publikums, und sucht vorzüglich, jenes Gesindels habhaft zu werden, das durch solche Veranlassungen herbey gelockt wurde.

§. 28.

19. Die Gendarmerie folgt bey Truppenmärschen im Lande der Arriere-Garde; bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihrem Korps, und verhaftet diejenigen, welche sich Exzessen erlauben, nach jenen besondern Vorschriften, welche ihr, nach vorgängigem Beneh-

men mit dem Truppenkommandanten, ertheilt werden.

Zu diesem Behufe hat, wenn nicht Weisungen vom Kompagnie-Kommando erfolgen, der Brigade- oder Stationskommandant mit dem Truppenkommandanten in's Benehmen zu treten.

Die Gendarmen, welche zu diesem Dienste kommandirt werden, haben vorzüglich in den Wirthshäusern auf der Landstraße nachzusehen, ob nicht Soldaten daselbst zurückgeblieben sind. Die angetroffenen sind anzuhalten, unverzüglich ihrer Abtheilung zu folgen.

§. 29.

20. **Aufsicht über Maaß und Gewicht.**

Die Gendarmerie hat die Pflicht, an allen öffentlichen Orten, wo Waaren zum Verkaufe ausgesetzt werden, zu untersuchen, ob sich die Verkäufer gehörig verifizirter Maaße und Gewichte bedienen, und im Falle einer Zuwiderhandlung die kompetenten gerichtlichen Hülfs-Polizeybeamten zur Aufsetzung von Uebertretungs-Verbal-Prozessen aufzufordern.

§. 30.

21. **Beaufsichtigung der Schiffahrt auf dem Rheine und der Fischerey im Allgemeinen.**

Vor Sonnenaufgang darf die Schiffahrt auf

dem Rheine nicht beginnen, und muß sich dieselbe mit Sonnenuntergang schließen. Auf gleiche Weise wird es mit der Fischerey gehalten, ausgenommen an Brückenbögen, Mühlen und Fischweihern. Nachts mit Fackeln ist das Fischen jederzeit untersagt. Die dagegen Handelnden sind zur Anzeige zu bringen.

22. Aufsicht über die Güte der Getränke und Lebensmitel.

Wenn die Gendarmerie in Erfahrung bringt, daß Wirthe, Bäcker, Metzger 2c. schlechte Lebensmittel, als: Fleisch von gefallenem oder ungesunden Vieh, Weine und besonders Branntweine, mit der Gesundheit schädlichen Ingredienzen vermischt, verkaufen, so ist hierüber sogleich Anzeige an die betreffende Polizeybehörde zu erstatten, damit die geeignete Untersuchung eingeleitet werden könne.

§. 31.

23. Aufsicht über das Verkaufen präparirter Arzneyen und geheimer Heilmittel.

Das Verkaufen präparirter Arzneyen und geheimer Heilmittel ist verbothen, da jene, welche solche zum Verkaufe ausbiethen, meistens Vaganten sind, welche neben diesem Geschäfte nur Nebenabsichten haben, und auch nicht zu beur-

theilen vermögen, ob die abgegebenen Arzneyen für die Krankheitsfälle passend seyen, derley Charlatans sind sogleich zu arretiren und der Polizeybehörde vorzuführen. Besonders ist bey Jahrmärkten und Volksversammlungen auf solche Individuen ein wachsames Auge zu haben, weil sie gewöhnlich bey solchen Gelegenheiten erscheinen, und sich Absatz versprechen.

Ueberhaupt ist es jedermann, selbst fremden Aerzten, welche nicht die Erlaubniß von der königl. Regierung haben, verbothen, Kuren zu unternehmen, und sind demnach Erfahrungen, welche gegen dieses Verboth streiten, den Polizeybehörden anzuzeigen.

§. 32.

24. Aufsicht über das Tragen verbothener Waffen, über das Scheibenschießen und Freudenschießen bey Festlichkeiten.

1) Reisende, welche andere, jedoch durch die Gesetze nicht verbothene Waffen, als Jagdgewehre, bey sich führen, sind nicht gehalten, sich mit einem Waffenschein zu versehen;

2) die Erlaubniß, Pistolen und andere Waffen zu führen, berechtigt nicht, Jagdgewehre zu tragen, und so umgekehrt;

3) Erlaubnißscheine zum Tragen der Pistolen und Seitengewehre, dann die Erlaubnißscheine zum Tragen der Jagdgewehre müssen das Alter, das Signalment, Namen, Wohnort und Stand des Besitzers enthalten;

4) die Ober- und andere Administrativ-Beamten brauchen keine Erlaubnißscheine; aber nur für jene Waffen, welche die Gesetze ihnen gestatten, und gewöhnlich in Säbel oder Degen bestehen;

5) das aktive Mauthpersonal, die Einnehmer der direkten und indirekten Steuern bedürfen keiner Erlaubniß zum Tragen der zu ihrem Dienste nothwendigen Waffen; eben so die Wald- und Gemeindeförster, welche mit einer einfachen Flinte bewaffnet sind, und die Feldschützen, welche im Dienste Pistolen und Seitengewehre, nie aber Jagdgewehre führen dürfen;

6) diejenigen, welche sich mit der Fabrikation oder dem Transport eines Gewehrs abgeben, dürfen dasselbe tragen, aber nur, wenn der Hahn vom Schloße abgeschraubt ist;

7) diejenigen, welche Erlaubnißscheine besitzen, dürfen sie nicht andern leihen;

8) das Tragen der Dolche, Sack- oder Flinten-Stiletten, Sackpistolen, Stockdegen,

Stöcke, die mehr, als das untere eiserne Beschläg haben, Windbüchsen und Windpistolen, und überhaupt anderer geheimer offensiver Waffen ist jedermann ohne Ausnahme verbothen;

9) Leute, welche unter polizeylicher Aufsicht stehen, welche zu körperlichen Strafen verurtheilt werden, oder überhaupt als unbekannte oder verdächtige Menschen anzusehen sind, ist keine Erlaubniß zur Tragung von Waffen zu ertheilen, und wenn die Bürgermeister bey ihren Vorschlägen diese Rücksichten unterlassen, ist Anzeige zu erstatten.

Die Gendarmen haben demnach alle Personen, von welchen sie nicht schon ohnehin überzeugt sind, daß sie zum Tragen von Waffen berechtigt sind, oder Erlaubnißscheine gelös't haben, anzuhalten, wenn sie mit was immer für Waffen betroffen werden, und sind diesen Personen zu ihrer Legitimation ihre Erlaubnißscheine abzufordern. Können sie sich nicht ausweisen, so sind ihnen die Waffen sogleich abzunehmen, und mittelst Protokoll der Polizeybehörde auszuliefern.

Diese Maßregel erstreckt sich auch auf jene Individuen, welche jagend, und besonders zur Nachtszeit getroffen werden.

Bestimmungen über das Scheibenschießen:

1) Es darf sich keine Gesellschaft zum Scheibenschießen in irgend einer Gemeinde versammeln, ohne die Erlaubniß des Bürgermeisters, der an das königl. Landkommissariat hierüber zu berichten hat;

2) jedes Individuum, das nicht zur Gemeinde gehört, und Theil an dem Schießen nehmen will, darf es nur, wenn es mit einem Erlaubnißscheine, ein Gewehr zu tragen, und einem den Zweck seiner Reise angebenden Paß versehen ist.

Im Falle die Zahl solcher Fremden sich aus derselben Gemeinde über fünf belaufen sollte, so hat der Bürgermeister dieser fremden Gemeinde einen unter ihnen zu bestimmen, der für die gute Ordnung auf dem Wege zum Versammlungsorte und auf dem Rückwege verantwortlich bleibt.

3) darf keine gewöhnliche oder außergewöhnliche Zusammenkunft zum Scheibenschießen Statt haben, ohne daß die Gendarmerie benachrichtigt worden, und sie von der kompetenten Behörde die geeigneten Instruktionen für die von ihr zu führende Aufsicht erhalten habe;

4) der die Aufsicht am Versammlungsorte habende Polizeybeamte kann Individuen, die

keine Erlaubnißscheine besitzen, an dem Schießen Theil nehmen lassen, jedoch nur mit Gewehren, die ihnen an Ort und Stelle gereicht werden.

Ueber diese Bestimmungen hat die Gendarmerie strenge zu wachen, und überhaupt jene Aufsicht beym Scheibenschießen zu beobachten, welche alle größern Versammlungen von Menschen und besonders bewaffneter Individuen zur Verhütung jedes Unglücks vorschreiben.

Vorschriften über Freudenschießen:

Das Freudenschießen in und außerhalb eines Ortes bey Kindstaufen, Hochzeiten, Kirchweihen und andern Festen ist strenge untersagt; eben so wenig dürfen Aufzüge bewaffneter Leute bey solchen Gelegenheiten, wenn nicht specielle Erlaubniß vorliegt, geduldet werden. Die dagegen Fehlenden sind mit Hinwegnahme der Waffen den Polizeybehörden zur Bestrafung zu überliefern.

Bemerkung. Es ist schon der Fall vorgekommen, daß Personen sich versammelt haben, um sich militärisch in den Waffen zu üben. Da dieses mit den allgemeinen Vorschriften über das Tragen der Waffen in Widerspruch steht, und überhaupt eine, dem Bürger nie zukommende Uebung ist, so ist in einem solchen Falle, der damit betreten Werdende nach den bestehenden Ge-

setzen zu behandeln, d. h. aufzufordern, den Erlaubnißschein, Waffen zu tragen, vorzuzeigen, und in dessen Ermangelung die Waffen abzunehmen, und mittelst Protokoll der Polizeybehörde zu übergeben. Individuen jedoch, welche Erlaubnißscheine besitzen, sind aufzufordern, diese Uebung aufzugeben, und ist jedoch auf alle Fälle die geeignete Anzeige mit den Namen aller Theilnehmer zu erstatten.

§. 33.

25. Anfertigung von Waffen, und Waffen-Depots.

Die Gendarmerie hat auf das Verfertigen und den Verkauf von Stileten, Schneiddolchen oder andern durch das Gesetz oder öffentliche Verordnung verbothenen Waffen, und auf das Anhäufen von ungewöhnlichen Waffenvorräthen bey Handwerkern, Waffenschmieden und Privaten besondere Aufmerksamkeit zu richten, und im ersten Falle Protokoll zu errichten und dieses dem Gerichte zu übergeben, und im zweyten Falle dem betreffenden Landkommissariate Anzeige zu erstatten.

§. 34.

26. Ansammlungen von Pulver und Munition.

Die Gendarmerie hat darüber zu wachen:

1) daß Niemand ohne Konzession Pulver verkaufe,

2) ohne Erlaubniß mehr, als fünf Kilogrammes Schießpulver in seiner Behausung aufbewahre.

Gegen die Kontravenienten ist Protokoll zu errichten.

3) Reisende oder Kondukteurs von Wagen, welche mehr, alsfünf Kilogrammes Schießpulver bey sich führen, ohne deren Bestimmung nachweisen zu können, sind anzuhalten, und den Gerichten vorzuführen.

§. 35.

27. Verbothene Schriften, Bücher und politische Blätter.

Die vermöge königl. Regierungsbeschlüsse verbothenen Schriften, Bücher, politischen Blätter werden durch das Kreisamts = und Intelligenzblatt öffentlich bekannt gegeben, und hat die Gendarmerie derley verbothene Schriften, wo sie deren im öffentlichen Verkehr habhaft werden kann, aufzugreifen, und mittelst Protokoll den Polizeybehörden auszuliefern. Ein gleiches Verfahren tritt ein bey Liedern, Büchern und andern Schriften, welche Aufrufe gegen die Anordnungen der Regierung, gegen die bestehende Ordnung oder gar zum Aufruhr enthalten, wenn auch diese

Schriften früher noch nicht als verbothen ausgeschrieben waren.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verfassers oder des Buchdruckers versehen seyn. Jene, welchen diese Namen mangeln, sind ihres Zweckes wegen schon verdächtig, und wie oben zu behandeln. Es ist jedoch nicht genug, daß die Gendarmerie durch Aufgreifung von derley Schriften ihre Verbreitung zu verhindern sucht, sie muß auch bemüht seyn, jener Individuen habhaft zu werden, welche die Verbreitung übernehmen, und deßhalb wird sie im Betreffe des Verfahrens auf den §. 21. hingewiesen.

§. 36.

28. Reden als Aufforderung zum Ungehorsam oder zur Empörung.

Versammlungen von mehr, als 20 Personen an bestimmten oder allen Tagen der Woche in der Absicht, um sich mit religiösen, politischen, litterarischen oder andern Gegenständen zu befassen, sind ohne Erlaubniß der Regierung verbothen; und strenge an die Bedingungen gebunden, die ihr die Regierung vorschreibt.

Hat eine solche Gesellschaft die Erlaubniß ererhalten, so ist sie selbst für das verantwortlich, was durch ihre Mitglieder unternommen wird.

Wenn auch die Gendarmerie in eine solche Ge-

sellschaft nicht das Recht hat, einzudringen, ohne besondere Requisition und Begleitung eines Polizeybeamten, so liegt es ihr doch ob, Anzeigen zu erstatten, wenn sie in Erfahrung bringen sollte, daß in einer solchen Gesellschaft verbothene Bücher und Schriften gehalten, gelesen und selbst nach Außen verbreitet werden, daß die Mitglieder der Gesellschaft staatsverbrecherische Zwecke vor Augen haben, und mittelst Briefwechsel und Botenversendungen das Resultat ihrer Sitzungen verbreiten, daß Mitglieder in der Gesellschaft Reden als Aufforderung zum Ungehorsam oder Empörung halten, überhaupt in diesen Gesellschaften Verhandlungen vorgenommen werden, welche nicht mit den Gesetzen und Verordnungen im Einklange stehen.

Diese Anzeigen müssen jedoch so gegründet als möglich seyn, und vorzüglich genau die Quelle angeben, worauf die Anzeige sich stützt, damit auch die nöthige Untersuchung eingeleitet werden könne. Sehr zweckmäßig und aufklärend ist in einem solchen Falle die Aufgreifung irgend eines Bothens, der sich mit Verbreitung von Schriften und Briefen befaßt. Bey großer Achtsamkeit kann es die Gendarmerie wohl dahin bringen, und liefert ihr der §. 21. hiezu die Anleitung.

Versammlungen, welche 20 Personen zählen, und periodisch ohne Erlaubniß der k. Regie-

rung Statt haben, sind, ohne auf ihren Zweck einzugehen, sogleich zur Anzeige zu bringen. Sollte auch ihr Zweck ermittelt worden seyn, so ist sich, wie oben gesagt, zu verhalten.

In allen öffentlichen Versammluugen ist es verbothen, Reden politischen Inhalts zu halten, vielmehr noch Aufrufe zum Ungehorsam und zur Empörung.

In beyden Fällen hat die Gendarmerie sogleich einzuschreiten, im erstern Falle durch Hinweisung auf das Verboth und Androhung mit Arretirung, im zweyten Falle aber durch Arretirung des Verbrechers. In beyden Fällen sind über die Vorgänge die Protokolle der Staatsbehörde einzusenden. Sollten sich bey solchen Arretirungen Parteyen gestalten, Widerstand geleistet werden wollen, so ist die Hülfe der Polizeybeamten anzurufen, und wenn auch da der Widerstand nicht aufhört, sondern in Gewaltthätigkeit übergeht, nach §. 16. zu verfahren.

Geistliche, welche sich so weit vergessen sollten, in der Kirche derley Reden, als: Aufforderung zum Ungehorsam und Empörung zu halten, sind auf gleiche Weise zu behandeln.

§. 37.

29. Von den Freynächten.

Der Gendarmerie liegt es ob, die Ordnung

bey den Freynächten zu handhaben, und nicht allein in den Wirthshäusern, wo sich das Volk versammelt, jeder Ruhestörung mit Kraft zu begegnen, sondern auch mittelst zweckmäßig geleiteter Patrouillen die Sicherheit des Eigenthums der abwesenden Bewohner in ihren Häusern zu beaufsichtigen.

Bey solchen Gelegenheiten hat der Kommandant des Detachements vorzüglich Sorge zu tragen, daß die Gendarmen nicht Theil nehmen an den Tanzbelustigungen, Saufgelagen und andern Lustbarkeiten, damit sie zu ihrem Dienste tüchtig bleiben, und sich nicht vor den Augen der versammelten Menge herabsetzen.

Freynächte dürfen ohne Bewilligung des königl. Landkommissariats nicht gehalten werden, und müssen die Lokalbehörden der Gendarmerie von der geschehenen Festsetzung der Freynächte Kenntniß geben.

Außer diesen festgesetzten Freynächten ist gegen die Ueberschreitung der Polizeystunde strenge zu wachen, und jeder Wirth, der sich dagegen verfehlt, mittelst Protokolls sogleich zur Anzeige zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß bey Freynächten alle polizeylichen Verordnungen aufrecht erhalten werden müssen, und besonders auch Hazardspiele nicht geduldet werden dürfen.

Sollte der Fall seyn, daß die Gast- und Wirthshäuser geschlossen wären, aus denselben aber Lärmen, Singen ꝛc., sohin Zeichen vernommen werden, aus denen sich die Anwesenheit von Gästen schließen läßt, so sind die Polizeybeamten und Gendarmen verpflichtet, die Eröffnung der Häuser, da sie im gesetzlichen Sinne nicht als geschlossen betrachtet werden können, und den Einlaß in dieselben zu fordern, und die Kontraventionen zu konstatiren. Würde die Eröffnung der Häuser in diesen Fällen verweigert werden, so sind hierüber umständliche Protokolle zu er richten, und den Gerichten zu übergeben. Diese Protokolle der Gendarmerie sind durchaus keiner weitern Förmlichkeit unterworfen und bedürfen insbesondere keiner Affirmation.

IV. Kapitel.

Von besondern Diensten der Gendarmerie.

§. 38.

30. Von den Zusammentreffungen.

Die Zusammentreffungen, welche alle fünf Tage vorgenommen werden, haben den Zweck:

1) die Arrestanten zu transportiren, weßwegen zu den Treffungen nie weniger, als zwey

Gendarmen von einer Station dabey zu erscheinen haben, da die Zahl der zu übernehmenden Arrestanten den Stationen unbekannt ist;

2) die Mittheilung dienstlicher Gegenstände, als Beobachtungen über die öffentliche Stimmung, die Angabe der Namen gefährlicher Individuen, entflohener Verbrecher 2c.;

3) die Beförderung dienstlicher Schreiben, Armaturstücke, Munition, besonders auf den Straßen, wo keine öffentliche Kommunikation herrscht;

4) die Unterstellung einiger Distrikte unter besondere Aufsicht.

Daß die Treffungen, welche regelmäßig an bestimmten Tagen gehalten werden, letztern Zweck nicht erfüllen, liegt darin, daß die übel denkenden Menschen, diese bestimmten Tage schnell entdeckend, gerade an diesen Tagen der Gendarmerie anszuweichen wissen, dagegen jene Zeit benützen, wo sie wissen, daß die Straßen und Umgend von der Gendarmerie entblößt sind.

Um jedoch diesem Uebelstande zu begegnen, steht es dem Stationskommandanten zu, außer den gewöhnlichen Korrespondenzen ungewöhnliche Treffungen zu verabreden. Z. B. eine Gegend zeigt sich unsicher durch mehrere vorgefallene Stra-

ßenraube, es fallen in irgend einem Distrikte besonders viele Wald- und Jagdfrevel vor, ein großer Jahrmarkt findet an einem Orte Statt, welcher die Reisenden von allen Straßen herbeyzieht u. s. w.

Das sind nun Veranlassungen zu solchen außerordentlichen Zusammentreffungen, welche am Tage der gewöhnlichen Korrespondenzen von den Brigadiers und Stationskommandanten verabredet werden können; jedoch zur Erfüllung des Zweckes als größtes Geheimniß bewahrt werden müssen. Bey solchen Treffungen müssen die Gendarmen wie bey Streifen verfahren, und alles Gesindel, das sich nicht ausweisen kann, das gegen die Forst- und Jagdgesetze sich verfehlt, aufgreifen und den Polizeybehörden überliefern.

Wenn ein Brigadier nach den Erfahrungen, die er gemacht, eine solche Treffung nothwendig findet, und deßhalb an die anstoßenden Stationen Requisitionen stellt, so soll es nicht in der Willkühr derselben stehen, diese Requisitionen abzulehnen.

Der Punkt der Zusammentreffung soll möglichst immer von allen dahin konkurrirenden Stationen gleich weit entfernt seyn, und wird es den Stationen zur besondern Pflicht gemacht, die bestimmte Stunde genau einzuhalten, um keine Dienstversäumniß zu erzeugen.

Die Gefangenen sind während der Korrespondenz unter genauer Aufsicht zu halten, und ist dieser Moment zu wählen, denselben Erleichterung zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse zu geben.

Die Gendarmen bestätigen sich in ihren Dienstbüchern die Treffungen, und die Uebergabe der Arrestanten, wobey bemerkt wird, daß, wenn der Uebernehmer den Abgang irgend eines Arrestanten wahrnimmt, er es im Dienstbuche vortragen muß, und sogleich Anzeige zu erstatten hat. Der Aufenthalt am Orte der Korrespondenz darf nicht von längerer Dauer seyn, als es die Dienstgeschäfte gebiethen. Die auf die Stationen zurückkehrenden Gendarmen sollen, wenn sie nicht Arrestanten zu transportiren haben, einen andern Weg wählen, um dadurch den doppelten Zweck einer Treffung und einer Patrouille zu verbinden.

§. 39.

31. Von den Streifen.

Die Streifen haben den Zweck, die Landstreicher, gefährliche Menschen, herrn- und arbeitsloses Gesindel, Bettler aufzugreifen, und der angeordneten Streifkommission vorzuführen.

Bey einer solchen Streife müssen alle Ortschaften im Konton begangen werden. Die da-

zu beordreten Gendarmen wenden sich an die Ortsvorstände, um zu erfahren, ob nicht Individuen vorhanden sind, welche nicht zur Gemeinde gehören, sich daselbst unbefugt aufhalten, irgend ein Gewerbe ohne Patent treiben u. s. w. Alle Wirthshäuser werden visitirt, und besonders jene, welche wegen Aufnahme schlechten Gesindels ohnehin verdächtig sind. Bey dieser Gelegenheit ist auch die Entdeckung der Derserteurs nicht zu versäumen.

Alle oben bezeichneten Individuen werden ergriffen, um sie der Kommission vorzuführen. Wenn jedoch ein Gendarme, welcher noch eine größere Streife hat, schon mehrere Aufgriffe gemacht hat, so hindert ihn der Transport in Funktion, und er hat die Gefangenen dem nächsten Bürgermeister zum weitern Transporte an den Ort der angeordneten Kommission zu übergeben, wird sich jedoch diese Uebergabe, und zwar durch ein namentliches Verzeichniß, quittiren lassen.

Da der Gendarme nur eine Schließkette besitzt, so versteht es sich von selbst, daß er dieselbe auf jenen Arrestanten verwendet, der nach den Umständen ihm als der gefährlichste und verwegenste erscheint.

Für die Führung dieser Arrestanten gelten die unter §. 25. gegebenen Vorschriften, und wird nur bemerkt, daß kranke, preßhafte Personen,

Greise von hohem Alter, und Weibspersonen, welche nahe an ihrer Niederkunft sind, nicht in Transport aufgenommen werden können, und es den betreffenden Bürgermeistern zur Pflicht gemacht werden muß, den Transport ohne Nachtheil der Betheiligten zu vollführen. Die Uebergabe dieser Arrestanten an den Bürgermeister hat sich der Gendarme gleichfalls bescheinigen zu lassen.

§. 40.

32. Von den Pässen.

Der Gendarme ist befugt, jeden Reisenden auf der Heerstraße sowohl, als im Wirthshause um seinen Paß anzugehen, und der Reisende ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Kein Inländer darf das Gebieth seines Bezirks verlassen, ohne mit einem Passe versehen zu seyn, der von dem Bürgermeisteramte ertheilt und unterzeichnet ist. Wer sich ohne Paß außer seinem Bezirke antreffen läßt, wird auf der Stelle angehalten, bis er sich zu legitimiren vermag.

Die Pässe müssen nach bestimmten Formularien verfaßt seyn. Sie können vom Bürgermeisteramte, vom königl. Landkommissariat, oder endlich von der königl. Regierung selbst ausgestellt seyn.

Pässe sind als unregelmäßig anzusehen:

1) wenn sie von der vorgeschriebenen Form abweichen;
2) wenn die darin aufgeführten Punkte, als Signalement u. s. w. nicht ausgefüllt sind;
3) wenn sie nicht von den hiezu befugten Behörden ausgestellt sind;
4) wenn sie nicht gehörig visirt und erneuert sind;
5) wenn endlich mehrere Punkte des Inhalts mit den Angaben des Inhabers nicht übereinstimmen, und Verfälschungen mittelst Radirungen u. s. w. sichtbar sind.

In diesen vorkommenden Fällen ist der Reisende der nächsten Polizeybehörde zur weitern Verfügung vorzuführen.

Die Pässe der Fremden müssen von einer bekannten Behörde desjenigen Landes ausgestellt seyn, woher sie kommen, und haben diese Fremden die Verpflichtung auf sich, ihre Pässe beym Eintritte in das Königreich durch die Polizeybehörde visiren zu lassen.

Wollen Fremde längere Zeit im Kreise verweilen, so ist hiezu der Paß nicht zulänglich, und ist die Erlaubniß der k. Kreisregierung hiezu nothwendig.

Jeder Inländer, der eine Reise in's Ausland machen, und jeder Ausländer, der sich längere

Zeit im Kreise aufgehalten, und denselben wieder verlassen will, muß seinen Paß durch die königl. Regierung visiren lassen, und wenn diese Visa fehlt, ist der Austritt zu verwehren, und das betreffende Individuum an die nächste Polizeybehörde zu verweisen. Soldaten und Unteroffiziere, welche im Inlande reisen, haben keine Pässe nach den gewöhnlichen Formularien, sondern Urlaubspässe von den Regiments-, Bataillons- oder selbstständigen Kompagnie-Kommandanten ausgestellt; diejenigen, welche in's Ausland gehen, haben Pässe vom betreffenden Armee-, Divisions- und Korps-Kommandanten ausgestellt, und von der Gesandschaft, wohin das Individuum reiset, visirt.

Soldaten und Unteroffiziere, welche außer dem Garnisionsbezirke ohne Urlaubspässe angetroffen werden, sind als Deserteurs zu behandeln und zu arretiren.

Soldaten und Unteroffiziere, welche einen abgelaufenen Urlaubspaß besitzen, sind eben so zu behandeln; und ein gleiches Verfahren hat gegen jene einzutreten, welche zum Regimente oder Bataillon einberufen sind, und diesem Rufe nicht ohne ganz besondere, von den Gemeindevorstehern zu bestätigende Gründe Folge leisten.

Handwerksbursche bedürfen keines Passes, und haben an dessen Statt ihre Wanderbücher,

welche jedoch regelmäßig visirt werden müssen. Es ist bey diesen besonders nachzusehen, ob diese Individuen sich nicht lange Zeit an irgend einem Orte ohne Arbeit aufhalten, und mehr zu vagiren scheinen, als sich Arbeit und Beschäftigung zu suchen bemühen.

Boten, Fuhrleute, Kaufleute und Krämer, Fabrikanten und Professionisten bedürfen auf ihren Reisen nicht immer der Pässe, und es ist hinlänglich, wenn sie mit ihren Patenten, die jedoch nur auf die Dauer eines Jahrs gelten, versehen sind.

Fremde und Reisende können auch in Privat-Wohnungen absteigen, aber der Hausherr ist gehalten, der Polizeybehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn demnach Gendarmen in Erfahrung gebracht haben, daß Fremde in Privat-Wohnungen abgestiegen sind, so müssen sie bey der Polizeybehörde Nachforschungen halten, ob dieselbe hievon Kenntniß hat. In die Wohnung einzugehen, um den Paß der Reisenden abzuverlangen, ist ohne einen Polizeybeamten nicht zulässig, und wenn besondere Gründe hiezu vorliegen sollten, so ist dessen Begleitung zu requiriren.

Gendarme muß gegen jeden Fremden sich mit Anstand und Höflichkeit benehmen, und den gebildeten Mann beurkunden.

V. Kapitel.

§. 41.

33. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

Ohne genaue Verbindung der Gendarmen mit den Polizeybehörden kann der Polizeydienst nicht in voller Kraft aufrecht erhalten werden, und müssen demnach die Brigade- und Stationskommandanten stets in Relation mit den Bürgermeistern, Adjunkten und Polizeykommissären bleiben, um sowohl von denselben Erfahrungen, Beobachtungen ꝛc. zu vernehmen, als auch um denselben die nothwendigen Mittheilungen zu machen. Sollte der Fall eintreten, daß die Bürgermeister, Adju nkte und Polizeykommissäre auf geeignete Anzeigen von Seite der Gendarmerie nicht Rücksicht nehmen, und nicht gehörig einschreiten, so ist jederzeit die Anzeige an das königl. Landkommissariat oder an das königl. Friedensgericht zu erstatten. Den Gendarmen wird es jedoch zur besondern Pflicht gemacht, das gute Verhältniß mit den Lokal-Polizeybehörden zu unterhalten, und alles zu vermeiden, was unbefugt eine Störung herbeyführen könnte. Auf legale Requisition benannter Munizipal-Behörden hat die Gendarmerie bey eigener Verantwortung der Aufforderung zu entsprechen. In der Regel soll diese

Requisition schriftlich geschehen, und die Gesetzstelle enthalten, auf welcher sie beruht.

Die Gendarmerie kann, wie es schon in den betreffenden §§. gesagt wurde, die Polizeybehörden zur Unterstützung auffordern, und steht es dieser Behörde, wenn die Aufforderung gesetzlich ist, gleichfalls nicht zu, diese Unterstützung zu verweigern. Glaubt sich jedoch der Polizey-Agent befugt hiezu, und hat diese Verweigerung die Folge, daß die Gendarmerie ihren gegebenen Auftrag nicht vollziehen kann, so hat der Kommandant der Gendarmerie-Abtheilung hierüber ein Protokoll zu verfassen und in dem Protokolle sich die Weigerung durch die Polizey-Agenten mittelst Unterschrift bestätigen zu lassen, oder, wenn diese verweigert wird, die Weigerung im Protokolle zu bemerken.

Am Sitze des Landkommissariats hat der Brigadier die Pflicht auf sich, sich öfters zu demselben zu begeben, ihm die Erfahrungen, die er gemacht, mitzutheilen, und zugleich jene Anordnungen zu vernehmen, welche der königl. Landkommissär für nothwendig erachtet.

Wenn auch der königl. Landkommissär kein Vorgesetzter der Gendarmen ist, so muß der legalen Aufforderung desselben entsprochen werden, und haben die Gendarmen jene polizeylichen Ver-

fügungen, welche von ihm ausgehen, strenge aufrecht zu halten.

Die Forstbeamten können den bewaffneten Beystand der Gendarmerie legal auffordern, und ist denselben Folge zu leisten. Es könnten jedoch Fälle vorkommen, wo die Forstbeamten die Unterstützung der Gendarmerie gegen den Forstfrevel auf längere Zeit bedürftig wären, wodurch dann der übrige Stationsdienst vernachlässigt werden müßte. Dann wäre Bericht an das Kompagnie-Kommando zu erstatten, und zugleich dem requirirenden Forstbeamten zu eröffnen, daß man zwar den nöthigen Beystand nach Möglichkeit reichen wolle, er sich aber zur Erhaltung eines dauernden Beystandes an seine vorgesetzen Behörden zu wenden habe.

Alle Finanzbehörden sind auf ihre eigene Verantwortung befugt, zur Sicherung der öffentlichen Fonds die Gendarmerie zu requiriren, als zur Begleitung von Geldtransporten, wenn man Ursache hat, die Gegend als unsicher zu betrachten, zum Schutze einer Casse bey öffentlichen Aufläufen oder Undordnungen u. s. w. Solche Requisitionen sind jedesmal dem Kompagnie-Kommando zur Kenntniß zu bringen.

Die Friedensrichter, die Staatsprokuratoren, der General-Staatsprokurator erlassen Vorführungs- oder Arretirungs-Befehle, welche

durch die Gendarmerie vollzogen werden. Auf Requisition der Gerichtsstellen führen die Gendarmen die Gefangenen in's Gefängniß, oder bringen sie vor Gericht; sie assistiren bey den öffentlichen Sitzungen, bey den Assissen u. s. w., wobey es ihnen besonders zur Pflicht gemacht wird, die Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Zur Vollziehung der Vorführungs- oder Verhaftsbefehle begiebt sich der Gendarme zum Bürgermeister oder Adjunkten, theilt ihm den Befehl mit, und fordert ihn auf, ihn zu begleiten. Der Polizeybeamte begehrt die Eröffnung des Hauses, wenn dasselbe geschlossen seyn sollte, und tritt mit dem Gendarme ein. Dem Arrestanten wird der Vorführungs- oder Verhaftsbefehl vorgezeigt, und eine Abschrift ausgehändigt, sodann nach dem Befehle vor das betreffende Gericht, oder in das bezeichnete Gefängniß abgeführt. Zu bemerken ist, daß derley Handlungen nicht vor Sonnenaufgang, oder nach Sonnenuntergang vorgenommen werden dürfen. Auf öffentlicher Straße, oder in der öffentlichen Stube eines Wirths-, Gast- und Kaffeehauses u. s. w. darf die Festnehmung ohne Beyseyn eines Polizeybeamten vorgenommen werden.

Solche Vorführungs- und Arrestationsbefehle müssen als Geheimniß behandelt werden, damit der zu arretirende nicht Kenntniß davon er-

halte, und entweichen könne. Glaubt die Gendarmerie, daß derselbe sich dem Gesetze zu entziehen bemüht seyn werde, so ist durch Umstellung des Hauses die nothwendige Vorsicht zu gebrauchen.

Wäre der Betheiligte nicht zu Hause anzutreffen, so ist die Eröffnung einem seiner Verwandten, oder dem Hauseigenthümer zu machen, welche Eröffnung durch dessen Unterschrift, oder der Unterschrift des Bürgermeisters, und bey dessen Abwesenheit durch jene seines Stellvertreters bestätigt werden muß, damit diese Individuen dem Rückkehrenden das Nöthige mittheilen können. Stellt sich dann der Vorgeladene oder zu Arretirende nicht selbst bey der Gendarmerie nach Verlauf von 24 Stunden, so ist unter Rücksendung des Vorführungs- oder Arrestbefehls Meldung an jene Behörde zu erstatten, welche den Befehl der Station zur Vollziehung zugesendet hat.

Gleichzeitig ergeht ein Bericht an das Kompagnie-Kommando, damit die Ausschreibung des Entflohenen vor sich gehen könne, und ist es demnach nothwendig, daß dieser Bericht hiezu die nöthigen Anhaltspunkte liefere.

Jeder Gendarme, der sich weigern sollte, die legalen Requisitionen der Civilbehörden zu vollziehen, soll sogleich suspendirt und mit einer

Strafe belegt werden, welche nicht unter drey Monate dauern darf, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Criminalgesetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit setzen, falls eine solche Verletzung die Folge der von der Gendarmerie verweigerten Hülfe seyn würde.

VI. Kapitel.

§. 42.

34. Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wenn ein Gendarme sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen jemanden zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach vorliegendem Reglement nicht erlaubt und angeordnet ist, um solchen sogleich der Polizeybehörde auszuliefern, so wird gegen denselben mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt eingeschritten.

Jede Gewalt, welche die Gendarmerie bey Verhaftungen in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne durch die Vorschriften des vorliegenden Reglements authorisirt zu seyn, wird als gesetzwidrig nach den Kriminalgesetzen strenge bestraft, und der Kommandant hat strenge darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott noch andere Handlungen beleidigt, oder ihnen Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit herbeyführen, oder nothwendig machen.

VII. Kapitel.

§. 43.

35. Das Verfahren gegen arretirte Individuen ohne erlassenen Befehl.

Die Gendarmerie hat jeden Gefangenen, der nicht schon durch ein kompetentes Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrestbefehl vorliegt, auf der Stelle dem nächsten Polizeybeamten zu übergeben, welchem erst zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Im Falle, wenn wegen weiter Entfernung oder Abwesenheit der Polizeybeamten, der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen. Doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizeybeamten länger, als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Gendarme, welcher einen Gefangenen der Polizey länger vorenthält, unterliegt einer kriminellen Bestrafung.

VIII. Kapitel.

§. 44.

36. Von dem schriftlichen Dienst.

a) Das Dienstbuch.

Um den Gendarme in Bezug auf seine Dienstleistung in einer steten Kontrolle zu erhalten, erhält derselbe ein Dienstbuch nach anliegendem Formular, und ist dieses Dienstbuch täglich einzutragen. Dieses Dienstbuch enthält alle ordentlichen und außerordentlichen Dienste, welche der Gendarme verrichtet, und müssen diese Dienste durch die betreffenden Unterschriften bestätigt seyn. Verrichtungen jedoch, welche nur auf den innern Dienst der Kompagnie Bezug haben, als Lokalpassen, Kochtoure u. s. w. gehören nicht in das Dienstbuch. Der Gendarme muß beflissen seyn, sein Dienstbuch rein und besonders richtig zu führen. Er muß den Weg, den ihm der Brigadier oder Stationskommandant zum Patrouilliren angewiesen, genau einhalten, und nur durch besondere und nachzuweisende Veranlassungen davon abgehen. Derley Veranlassungen wären: gemachte Erfahrungen über einen ausgebrochenen Brand, über einen Einbruch, über den Aufenthalt eines signalisirten Verbrechers u. s. w.

In allen Ortschaften, welche der Gendarme zu berühren hat, sowohl während des Tages,

als der Nacht hat derselbe sich auf das Gemeindehaus zu begeben, um daselbst den Bürgermeister oder Adjunkten, oder in deren Abwesenheit einen andern Gemeindebevollmächtigten aufzusuchen, theils um sich im Dienstbuche seine Anwesenheit bestätigen zu lassen, theils um Erfahrungen zu sammeln, oder der Polizeybehörde Mittheilungen oder Anzeigen über jene Gegenstände zu machen, welche er während seiner Patrouille beobachtete. Wenn bey der Nacht der Bürgermeister oder Adjunkt zwar zu Hause, deren Häuser jedoch bereits geschlossen sind, so kann die Anwesenheit im Dienstbuche durch einen Sicherheits-Garden bestätigt werden.

Wenn den Gendarmen Gegenden zu patrouilliren aufgegeben werden, welche nur in einzelnen Höfen oder unbewohnten Punkten bestehen, wo keine Unterschrift erholt werden kann, so muß der Brigadier oder Stationskommandant die Patrouille entweder so einzurichten wissen, daß fraglicher Punkt berührt werden muß, um in das nächste Ort zu gelangen, oder den Gendarmen auftragen, an irgend einer bestimmten, und andern Menschen verborgenen Stelle ein verabredetes Zeichen als Beweis seiner Gegenwart zurückzulassen, damit der Brigadier oder Stationskommandant seiner Zeit die Patrouille kontrolliren könne.

Das Dienstbuch des Gendarme wird beym Empfang paraphirt, damit kein Unterschleif Statt finden, kein Blatt herausgenommen und keine Dienstverfälschung ungeahndet vor sich gehen könne.

§. 45.

b) Das Tagebuch.

Auf jeder Station wird ein Tagebuch geführt, welches alles das aufnimmt, was jedes Dienstbuch der einzelnen Gendarmen enthält. Dieses Tagebuch weis't überdieß alle Neuigkeiten und sonstigen Dienstesvorfälle der Station aus. Es wird durch den Brigade- oder Stationskommanten geführt, und sind die darin aufgeführten Dienste wenigstens alle 8 Tage mit den Dienstbüchern der Gendarmen der Station zu kollationiren, um die Ueberzeugung des richtigen Eintragens zu erlangen. Der Tag, an welchem dieses Kollationiren Statt findet, kommt in das Tagebuch zu bemerken, und ist die Unterschrift des ältesten und jüngsten Gendarmen der Station beyzufügen. Reinlichkeit und Richtigkeit werden zur besondern Pflicht gemacht, und jede Vernachlässigung, oder gar Verfälschung wird strenge bestraft.

§. 46.

c) Das Signalement-Buch.

Jeder Gendarme besitzt ein Signalement-

Buch, worin er jene Signalements aufzunehmen hat, welche von der Kompagnie aus den Stationen mitgetheilt werden. Die Brigadiers und Stationskommandanten bleiben verantwortlich für die richtige Führung dieser Bücher, und hat jeder Gendarme dieselben auf seinen Patrouillengängen bey sich, um im vorkommenden Falle das Nöthige nachsuchen zu können.

§. 47.

d) Ortschafts-Verzeichniß.

Jede Station muß ein Ortsschafts-Verzeichniß aufstellen, d. h. ein Verzeichniß über alle Ortschaften, Einöden, einzelne Mühlen rc. im Patrouillen-Bezirke mit ihrer Entfernung vom Stationsorte.

§. 48.

e) Verzeichniß über die Flurschützen.

Da die Flurschützen ihre Ernennung bey dem Gendarmerie-Kommandanten des Kantons anzuzeigen haben, es dagegen Pflicht der Gendarmerie ist, die Aufsicht über die Flurschützen in so weit zu führen, als es ihre Dienstleistung zuläßt, so hat jede Station ein Verzeichniß über die Flurschützen im Patrouille-Bezirk aufzustellen und jede Personal-Veränderung genau einzutragen.

§. 49.

f) Ordres-Sammlung.

Alle Ordres, welche von der Kompagnie ertheilt werden, und nicht nur einzelne Individuen der Stationen betreffen, werden jährlich in Heften gesammelt, und ein Renner über dieselben geführt.

§. 50.

g) Signalements-Sammlung.

Die von der Kompagnie den Stationen mitgetheilten Signalements werden auf gleiche Weise behandelt, und sind sowohl die Original-Ordres, als die Original-Signalements von jedem Gendarme der Station zu unterzeichnen, zum Beweise, daß sie ihm mitgetheilt worden sind.

Bemerkung. Es versteht sich von selbst, daß es in der Pflicht der Brigadiers und Stationskommandanten liegt, die ertheilten Befehle der Mannschaft genau und öfters zu erklären, und durch an einzelne gestellte Fragen sich zu überzeugen, ob diese Befehle auch aufgefaßt wurden.

§. 51.

h) Von den Protokollen.

Die Protokolle, welche die Gendarmerie verfaßt, sind nach anliegendem Formular zu stellen. Sie müssen, wie schon früher in den vorigen Kapiteln erwähnt wurde, den Thatbestand vollkom-

men enthalten, alle jene Umstände aufnehmen, welche zur Herstellung desselben dienen können, die Zeugen der That mit Wohn- und Geburtsort bezeichnen, und die Unterschrift derjenigen enthalten, welche entweder die Aussagen machten, oder nur Zeugen der Verhandlung waren. Werden derley Unterschriften mit Willen oder aus Unkunde des Schreibens verweigert, so ist die Ursache im Protokolle aufzunehmen.

Protokolle über bloße Polizey-Uebertretungen werden den einschlägigen Friedensgerichten, Protokolle über Vergehen und Verbrechen jedoch der Staatsbehörde zugeschlossen, jedoch stets nicht später, als am dritten Tag mit Einrechnung des Tags der Abfassung.

§. 52.

37. Von den Patrouillen.

Der Gendarme hat aus vorstehender Instruktion ersehen, welche wichtigen Zwecke er auf seinen Patrouillengängen zu erfüllen hat, und daß er dennoch während der ganzen Dauer derselben eine unaufhörliche Wachsamkeit auf alle nur immer vorkommende Gegenstände wenden muß. Auf seinen Patrouillen, wie in allen seinen Diensten, ist der Gendarme stets vollkommen bewaffnet, hat sein Gewehr geladen, ist mit drey Patronen versehen, vollkommen ordonanzmäßig angezogen,

und hat stets sein Dienst= und Signalement=Buch bey sich. Ein Gendarme im nicht kompleten Anzuge ist außer Dienst, und kann die Befugnisse, welche ihm zukommen, nicht ausüben.

Um den Zweck der Patrouillen zu erfüllen, muß der Gendarme nicht allein Fleiß und Willen haben, sondern selbst eine gewisse Schlauheit an den Tag legen. Er muß bemüht seyn, zu beobachten, zu entdecken, und dieses kann nur dann vollkommen erreicht werden, wenn er, wo möglich, selbst unbeobachtet bleibt. Es muß demnach jedes Terrain benützt, aller Scharfsinn angewendet werden, um Uebelthäter unbemerkt zu entdecken und zu ergreifen.

Die Diensteliebe und die Pflicht müssen der Antrieb seyn, bey jeder Sendung ein Resultat erzeugen zu wollen, und immer soll der Gendarme seinen Dienst nach der Zeit bemessen, und nur die Ausfüllung derselben beabsichten. Es wird in der Regel angenommen, daß der Gendarme in 24 Stunden 8 Stunde im Dienste seyn soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle vorkommende Dienste eingerechnet werden, und daß — wenn irgend ein Individuum Tags vorher durch unvorhergesehene Zufälle mehr angesprochen war, des andern Tags erleichtert werden kann.

Besondere Ursachen können auch die Gegen=

wart mehrerer Gendarmen auf der Station erfordern, und die augenblickliche Vernachlässigung des äußern Dienstes nach sich ziehen. Diese Verfügung muß dem Ermessen der Brigade- und Stationskommandanten überlassen seyn. Dieselben bleiben jedoch hiefür verantwortlich, und müssen die Ursachen, welche sie zu dieser Verfügung bestimmten, genau nachweisen können.

§. 53.

Von Berichten und Meldungen an das Kompagnie-Kommando.

Alle Vorfälle, sie mögen rein dienstlicher Natur seyn, oder dem Polizeyfache angehören, sind unverweilt dem Kompagnie-Kommando anzuzeigen. Jede Anzeige, Mittheilung über augefundene Gesetzwidrigkeiten, Polizey-Uebertretungen, Unterlassungen erlassener Befehle ꝛc. an die Civilbehörden ist auch an das Kompagnie-Kommando zu erstatten. Nur allein auf diesem Wege erhält das Kompagnie-Kommando Kenntniß aller Vorfälle im Kreise, lernt es jene Gemeinden und selbst Individuen kennen, welche einer besondern Aufsicht unterliegen müssen, und kann es sich zugleich von der Thätigkeit seiner unterhabenden Gendarmen überzeugen, mithin auch ermessen, ob die Brigadiers den Anforderungen gewachsen sind, die man an sie zu machen berechtigt ist.

Weder dem Brigadier, noch dem Stations-kommandanten steht es zu, ermessen zu wollen, über welche Vorfälle wegen ihrer Unbedeutenheit — die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben können, da eine solche Beurtheilung nur dem Vorgesetzten zukommt.

Nicht allein Vorfälle sind dem Kompagnie-Kommando zur Anzeige zu bringen, sondern auch Sagen über Vorfälle, welche Statt gefunden haben sollten. Diesen Meldungen ist jedoch jederzeit die Quelle beyzusetzen, aus welcher die Nachricht entspringt, damit man diesen Sagen nachspüren, und deren Wahrheit zu entdecken vermöge.

Ein Brigadier oder Stationskommandant, der sich hierin Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, wird strenge beahndet. Die angeführten Meldungen und Berichte sind nach angelegtem Formular zu verfassen.

§. 54.

Berichte an die königlichen Land-kommissariate.

Die königlichen Landkommissariate üben die polizeylichen Befugnisse in ihren Kommissariaten aus. Von diesen gehen die dahin einschlägigen Verfügungen aus, und es ist demselben durchaus

nothwendig, Kenntniß zu erhalten, wie diese Verfügungen aufrecht erhalten werden, und eben so nothwendig von jenen Vorfällen oder Sagen Kenntniß zu erhalten, welche Untersuchungen oder besondere Verfügungen erheischen. Aus diesem Grunde hat der Brigadier oder Stationskommandant diese Vorfälle oder Sagen, besonders wenn sie politischer Natur sind, dem treffenden Landkommissariate sogleich anzuzeigen. Nicht minder sind demselben jene Gemeinden oder Gemeinde-Vorsteher zu bezeichnen, welche sich nicht in die polizeylichen Verfügungen fügen, und jene besondern Beobachtungen mitzutheilen, welche allenfalls einiges Interesse darbiethen.

Diese Anzeigen werden nach anliegendem Formular verfaßt.

Der Brigadier, welcher am Sitze des königl. Landkommissariats stationirt ist, hat die Pflicht, wenigstens alle 8 Tage einmal persönlich beym Landkommissär zu erscheinen, die speciellen Aufträge von demselben zu vernehmen, und demselben seine Beobachtungen mitzutheilen.

§. 55.

Verhältniß zu den Polizeykommissären.

Da, wo eigens angestellte Polizeykommissäre sind, hat der Brigadier mit denselben in steter

Relation zu bleiben, da angenommen werden muß, daß derley Polizeykommissäre mit den Lokal- und Personal-Verhältnissen ihrer Distrikte genau bekannt sind, so kann ein Verkehr mit denselben der Gendarmerie-Brigadiers nur von großem Nutzen seyn. Es versteht sich von selbst, daß den legalen Requisitionen der Polizeykommissäre zu entsprechen ist, und denselben jene Mittheilungen zu machen sind, welche Verfügungen von ihrer Seite erheischen.

Aktionen zu bleiben, so angenommen werden muß, daß dieser Bezirksgemeinde mit den Local- und Personal-Verhältnissen der Distrikte genau bekannt sind, so kann ein Bezirk mit weiteren der Gemeinde-Vorsteher [illegible] eine andere Wahl [illegible]. Es wird [illegible] daß dem [illegible] Repräsentanten der [illegible] nichts zu [illegible] ist, und [illegible] Bedingungen zu [illegible] und, welche [illegible] gungen von ihrer Seite entsprechen.

Königliches Bayerisches Gendarmerie-Korps.

8te Kompagnie. Station Speyer.

Protokoll.

Heute den (Tag, Monat, Jahr und Stunde) vernahm der Unterzeichnete, bey Gelegenheit der Wirthshäuservisitation, in der Gaststube des Wirths N. N. zu N. N. ein Gelärm und Getöse.

Da schon längst Polizeystunde vorüber war, begab sich Unterzeichneter in dieses Wirthshaus und fand in der Gaststube die Bürger N. N. von N..., welche noch zechten, und dabey durch Schreyen und Singen einen solchen Lärm verursachten, daß dabey die Ruhe der ganzen Nachbarschaft gestört wurde.

Ich mache daher K. Friedensgericht zur weitern Verfügung hievon die dienstschuldige Anzeige.

Geschehen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

N. N.
Gendarme.

Königliches Bayerisches Gendarmerie-Korps.

8te Compagnie. — 1ste Brigade, Station Speyer.

Species facti

von dem Gendarme zu Fuß
N. N.

Heute den (Tag, Monat, Jahr und Stunde) hat sich der Gendarme zu F. N. N. — — schuldig oder verdächtig gemacht (hier folgt eine genaue Beschreibung dessen, was er gethan, mit Anführung der Zeugen — ganz nach Art. 5. der Dienstesvorschriften).

Ich habe denselben hierauf in Arrest gesetzt (oder, da dieß nicht der Fall war, den Grund hievon), und mache hievon die gehorsamste Anzeige, damit das weiters Erforderliche verfügt werden könne.

Uebrigens bemerke ich noch, daß die Conduite, moralischer Charakter und Diensteifer des (Name des Angezeigten) gut oder ......

Diese Anzeige erstattet unter Bezug auf seinen abgelegten Diensteid

Speyer, wie oben

N. N.
Brigadier.

Art. 5.

Ueber jeden Fall, welcher sich vor den Disciplinar-Rath eignet, muß von dem unmittelbar Vorgesetzten eine genaue Thatgeschichte (Species facti) hergestellt werden, welche nicht nur das Vergehen, mit genauer Bemerkung des Orts, der Zeit und der übrigen dasselbe begleitenden Umstände, mie Hinweglassung alles Raisonnements, kurz und vollständig beschreibt, sondern auch das Subjekt benennt, welches deßhalb Zeugschaft leisten kann, und überhaupt auch alle andern Beweismittel angiebt.

Speyer, am ten 18..

Die
te Gendarmerie-Brigade
an
das königliche 8te Gendarmerie-Kompagnie-Kommando
in
Speyer.

Brand zu Berghausen betr.

Nro.

K. B. Gendarmerie-Korps.

Der Unterzeichnete meldet gehorsamst, daß in verwichener Nacht, ungefähr 12 Uhr, in der Behausung des Bauers N. N. zu Berghausen Feuer ausbrach, wodurch dessen Wohngebäude nebst der daran stoßenden Scheuer in die Asche gelegt wurde.

Beyde abgebrannte Baulichkeiten waren zu ... fl. assekurirt.

Auf welche Art dieses Feuer entstanden, konnte bis jetzt noch ermittelt werden.

N. N.
Brigadier.

Nro.   Speyer, am   ten   18..

Königliches Bayerisches Landkommissariat.

Unruhen zu Waldsee betr.

Aufgefordert von dem Ortsvorstande zu Waldsee begab sich der Unterzeichnete unterm Heutigen nach diesem Orte. Dort angekommen, sah er das Gemeindehaus von einer großen Menschen-Menge umrungen, aus welcher mehrere einzelne Individuen, unter diesen besonders die Einwohner N. N. von da, die heftigsten Drohungen und Verwünschungen ausstießen, und die Menge zur Gewalt aufforderten. (Ursache der Unruhe.)

Da gleich nach mir auch die hieher beorderten Gendarmen N. N. eintrafen, so trieben wir, vereint mit den Sicherheitsgarden, die Menge aus einander, verfaßten über den ganzen Vorfall ein Protokoll, worin die Haupträdelsführer genannt wurden, und legten es dem königl. Bezirksgerichte N. N. zur Verfügung vor.

Ich erstatte hierüber die dienstliche Anzeige und verharre in schuldiger Verehrung.

Die

1ste Gendarmerie-Brigade.

N. N.

Brigadier.

Salz-Polette.

Gut für das Jahr 18..

Vorweiser dieses . . . . von hat bey der unterzeichneten k. Salzniederlage metrische Zentner Kilogrammes in Säcken verpacktes Salz bezogen.

Alle Civilbehörden werden daher geziemend ersucht, ihn ungehindert passiren zu lassen.

den ten 183.

Königliche Bayerische Salz-Niederlage.

Verkaufs-Buch-Nro.	Monats-Tag.	Säcke.	Metrische Zentn.	Kilogrammes.	Verkaufs-Buch-Nro.	Monats-Tag.	Säcke.	Metrische Zentn.	Kilogrammes.

Anmerkung. Diese Polette ist beym nächsten Salzbezuge jederzeit vorzuweisen.

Königliches Bayerisches Gendarmerie-Korps.

8te Kompagnie.

Station N.

Protokoll.

Heute den ten 18.. früh 8 Uhr begab sich der unterzeichnete Gendarme N. N. zufolge Vorführungs - Verhaftsbefehl des königlichen Herrn Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu .... vom ten 18.. in Begleitung des Polizeykommissärs N. N. in die Wohnung des der Aufforderung zum Aufruhr beschuldigten Kaufmanns ꝛc. N. N. zu ......, traf denselben zu Hause an, und verhaftete ihn unter Zustellung einer Abschrift des genannten Befehls.

Ich transportirte denselben sofort in das Kantonsgefängniß zu ....., damit derselbe den darauf folgenden Tag dem k. Bezirksgerichte zu ..... vorgeführt werden könne.

Geschehen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

N. N.
Gendarme.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Unterricht der Gendarmen im Rheinkreise in ihren Dienstobliegenheiten und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, welche auf den Dienst Bezug haben

München 1834

Bavar. 2648 ac#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380050-9